

Das Militärwesen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **96 (1984)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Kapitel

Das Militärwesen

A. Zum Wehrwesen vom späten 16. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution

Bevor wir uns etwas eingehender mit dem Lenzburger Militärwesen im alten Berner Staat befassen, skizzieren wir ganz kurz zwei Problemkreise der allgemeinen eidgenössischen Militärgeschichte, welche für das Verständnis unserer lokalen Militärgeschichte unerlässlich sind: die Entwicklung der schweizerischen Wehrpflicht und das allmähliche Wachsen einer gesamtschweizerischen Wehrorganisation unter dem Druck der großen europäischen Geschichte.

Wir beginnen mit der *Entwicklung der schweizerischen Wehrpflicht*. Die Schweizerische Eidgenossenschaft kennt als eines der wenigen europäischen Staatsgebilde seit der Gründung des Ewigen Bundes von 1291 die ununterbrochene Tradition einer allgemeinen Wehrpflicht. Selbstverständlich sind aber die Erscheinungsformen und Wirkungsbereiche dieser Wehrpflicht im Laufe der Jahrhunderte starken Wandlungen unterworfen gewesen.¹

Nach der noch im 16. Jahrhundert geltenden Vorstellung haftete die allgemeine Wehrpflicht nicht auf dem Mann, sondern auf dem Haus, der «Feuerstatt», so daß im Kriegsfall der haushabliche Familienvater auszog, während die Jungmannschaft nur als Reserve diente. Frauen, soweit sie Hausbesitzerinnen waren, unterstanden ebenfalls der allgemeinen Wehrpflicht. Sie erfüllten dieselbe durch Stellung eines Ersatzmannes, Bezahlung eines Geldbetrages oder durch Lieferung von Harnischen.² Im Laufe des 17. Jahrhunderts ließ sich die Auffassung einer auf der Feuerstatt liegenden Wehrpflicht nicht mehr halten, sie glitt allmählich vom Haus auf den Mann über. Damit fand auch eine alters- und zivilstandsmäßige Verschiebung in der Person der Wehrdienstpflichtigen statt: fortan gehörten die jungen Leute zum ersten Auszug, während die älteren ledigen und verheirateten Männer als Reserve im zweiten und dritten Auszug standen.³ Freilich war die Verwirklichung des Grundsatzes einer allgemeinen Wehrpflicht bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft in der Praxis nur beschränkt

1 Werner Baumann, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1932, S. 15.

2 Baumann S. 28/29.

3 Feller III, S. 264 ff.

durchführbar, weil sich auch im 18. Jahrhundert immer noch viele junge Eidgenossen in auswärtigen Kriegsdiensten befanden.⁴

Streifen wir nun kurz das allmähliche Zusammenwachsen der Wehrgorganisationen der einzelnen Orte durch die *Defensionale von Wil und Baden*. Bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) war die Organisation des Wehrwesens vollständig Sache der einzelnen Orte.⁵ Eine direkte allgemeine Wehrpflicht gegenüber der Eidgenossenschaft bestand nicht. Die Eidgenossenschaft konnte lediglich von den einzelnen Bundesgliedern die Stellung der vorgeschriebenen Mannschaftskontingente verlangen. Erst als in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges die Grenzverletzungen durch die kriegführenden Parteien immer zahlreicher wurden, begann man auf der eidgenössischen Tagsatzung über eine gesamtbündische Wehrgorganisation zu beraten. Zunächst freilich blieben diese Besprechungen ohne ein greifbares Resultat. Die Reformation hatte die Eidgenossenschaft in ein reformiertes und ein katholisches Lager gespalten, und die Kluft zwischen den beiden Parteien war tief. Erst als im Frühjahr 1647 die Kriegsereignisse sich wieder unmittelbar an der Grenze der Eidgenossenschaft abspielten, konnten sich die Vertreter der Dreizehn Orte endlich auf eine gemeinsame Wehrgorganisation einigen. Sie ist als *Defensionale von Wil* in die Geschichte eingegangen.⁶ Diese Vereinbarung galt indessen nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gelangte in Frankreich Louis XIV an die Macht. 1667 eröffnete er seinen ersten Feldzug gegen Spanien, im Februar 1668 besetzte sein General Condé die damals spanische Freigrafschaft Burgund. Dies war für die Eidgenossenschaft ein schwerer Schlag, stand diese Freigrafschaft doch seit 1511 unter ihrem Schutz.⁷ Schon im folgenden Monat entschied sich die Tagsatzung für eine neue zeitgemäße Wehrordnung, die von einem eidgenössischen Kriegsrat ausgearbeitet worden war: das *Defensionale von Baden*.⁸ Dieses *Defensionale* blieb bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft die einzige Wehrordnung auf Bundesebene.⁹ Sie hatte das «vollkommene Directorium aller Sachen und Händlen», besaß also sowohl militärische wie politische Machtbefugnis.¹⁰ In

4 Baumann, S. 76, bemerkt: Am Spanischen Erbfolgekrieg von 1701–1714 beteiligten sich rund 54 000 Eidgenossen, 1789 standen immer noch 40 000 Mann in fremden Diensten.

5 Baumann S. 23 ff.

6 ASEA I, Bd. 5, Abt. 2 B, S. 2255 ff.

7 Alfred Zesinger, *Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Schweizerische Kriegsgeschichte*, Bd. 7, Bern 1918, S. 32.

8 ASEA I, Bd. 6, Abt. 1 B, S. 1675 ff.

9 Baumann S. 24 ff.

10 Zesinger S. 32 ff.

dieser Vereinbarung wird vor allem der Grundsatz betont, daß sämtliche waffenfähige Mannschaft der einzelnen Orte, der Zugewandten Orte und der Gemeinen Herrschaften wehrpflichtig sei, also nicht nur Bürger, sondern auch Hintersäßen und Tolerierte. Die Wehrpflicht bestand vom 14. bis 60. Altersjahr und war mit folgenden Pflichten in Friedenszeiten verbunden: jährlichen Musterungen der persönlichen Ausrüstung, Trülmusterungen, in denen exerziert und das Schießen geübt wurde. Manöver in großen Verbänden wurden an den Hauptmusterungen im Herbst durchgeführt.

B. Das Lenzburger Militärwesen im alten Berner Staat

I. Die bernische Wehrorganisation^{10a}

Im Jahre 1556 zählte man im Berner Staat 26 000 Feuerstätten, welche je einen reisbaren Mann stellen konnten. Aus diesen Wehrfähigen bildete die Regierung um 1570 den ersten festen Auszug von 10 000 Mann.¹¹ Er bestand aus 24 Fähnlein von je 350–625 Mann. Um 1600 wurde «aus Erfahrung letztvergangenen savoyischen Krieges»¹² die Organisation der Auszüge völlig umgestaltet: die Fahnen der einzelnen Städte und Landschaften wurden in gleichmäßige Kontingente zusammengezogen und daraus zwei Auszüge von je 6000 Mann gebildet. Jeder Auszug war in 13 Fähnlein unterteilt.¹³ Im Jahr 1604 wurde noch ein dritter Auszug von 1200 Freiwilligen in vier Fähnlein geschaffen. 1628 legte man alle drei Auszüge in einen einzigen zusammen und teilte diesen in sechs Regimenter.¹⁴ Die Wehrpflicht war keine unmittelbare Pflicht des einzelnen Mannes gegenüber dem Staate Bern, sondern jedes Amt, jede Vogtei oder Gemeinde hatte einfach ein zahlenmäßig fest bestimmtes Mannschaftskontingent zu diesen Auszügen zu stellen.¹⁵

Ursprünglich hatte das Kriegswesen den Vennern unterstanden.¹⁶ Mit der

10a Zur bernischen Wehrorganisation vgl. Emanuel von Rodt, *Geschichte des Bernischen Kriegswesens*, Bern 1831–1837, und BE RQ I/11, *Wehrwesen*, Aarau 1975, nach dem Inhaltsverzeichnis.

11 Zesinger S. 6.

12 Emanuel von Rodt, *Geschichte des Bernischen Kriegswesens*, Bd. 2, S. 26 und 159 ff.

13 Ebenda, S. 27/28, nämlich: I. und II. Stadt-Vennlin (Stadt Bern), dann die Fähnlein von Thun, Burgdorf, Emmental, Saanenland, Nydau, Lenzburg (Stadt und Land), Zofingen, Aelen, Petterlingen, Lausanne, Morsee.

14 Ebenda, S. 30/31.

15 Baumann S. 48.

16 Rodt S. 150.

Zeit waren diese aber mit Verwaltungsaufgaben überlastet. Daher wurde seit 1615 in eigentlichen Notstandszeiten ein spezieller Kriegsrat aus der Mitte der beiden Räte geschaffen. 1656 wurde dieser Kriegsrat als ständige Einrichtung eingesetzt und betreute das Heerwesen auch in Friedenszeiten. Er überwachte alle Wehranlagen, stellte Anträge an die Oberbehörde und schlug auch die höhern Offiziere vor. Verschiedene lokale Behörden – u. a. auch die Stadträte der vier aargauischen Munizipalstädte – hatten das Recht, selber den Hauptmann für ihre eigenen Auszugskompagnien zu stellen.¹⁷ Der Hauptmann seinerseits ernannte den Leutnant und alle Unteroffiziere.¹⁸ Nach diesen wenigen grundsätzlichen Bemerkungen verfolgen wir nun die altbernische Wehrorganisation im Spiegel unserer Stadtakten.

2. Rund um den Lenzburger Auszug

a. Zahl, Truppengattungen und Stationierungsorte

War von irgendwelcher Seite Gefahr im Anzug, so sandte Bern eine Botschaft ungefähr folgenden Inhalts an den Landvogt auf der Lenzburg, den Schultheißen von Lenzburg und die Gemeinen Grafschaftsleute: «... zu Rettung unseres gemeinen Wolstandes gegen den jetzt schwebenden sorglichen Kriegsrüstungen, so allenthalb ussert der Eydgnossenschaft vorhanden, sich bereit zu halten ... Uns und die Unsern vor gwalt und überfall zebeschirmen ...» In dem soeben teilweise wiedergegebenen Mandat¹⁹ wurde der Stadt Lenzburg auferlegt, 46, der Grafschaft Lenzburg aber 66 «wohl gerüstete gewappnete Mannen» zu stellen. Auch in spätern Zeiten dürfte der Lenzburger Auszug ungefähr 50 Männer umfaßt haben. 1595 z. B. bestand der Lenzburger Auszug nebst Hauptmann und Fähnrich aus 43 Wehrpflichtigen.²⁰ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Zahl der Auszügler noch fast unverändert: im Februar 1691 schreibt der Berner Kriegsrat nach Lenzburg, daß es – wie die andern Städte – selbst die Offiziere zu seinen Auszügern zu stellen habe, nämlich zu den 50 kommandierten Auszügern einen Leutnant, einen Wachtmeister, einen Vorvenner, einen Korporal, einen Gefreiten und Trommelschläger.²¹

17 Ebenda Bd. 3 S. 403 ff.

18 Zesinger, S. 7.

19 STA 817, Mandatenbuch S. 192, 20. 5. 1560.

20 StL II A 19, S. 219, 3. 1. 1595.

21 StL II A 88, Schreiben vom Berner Kriegsrat vom 5. 2. 1691.

Stand aber irgendein feindlicher Angriff unmittelbar bevor, so vermerken die Ratsprotokolle z. B., «Sonntag nachmittag vier Uren Mandatt von ugHO khummen. Den ganzen Ußzug ylentz nachus schigken ... und sollen sich rüsten und abgraten, das sy am morgen, den 15. tag diß monaths umb zwei uren mit dem Fähndlin hinweg ziehen.»²² Nicht immer war es nötig, gleich einen vollständigen Auszug zu stellen. Als sich 1607 die katholischen eidgenössischen Orte mit Spanien verbündet hatten und die reformierten Stände dadurch politische Komplikationen befürchteten, bekam Lenzburg lediglich den Auftrag, fünf Männer zu stellen, die im Notfall drei Monate Dienst leisten mußten.²³ Besonders gefährlich für die Grafschaft Lenzburg war die Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Damals spielte sich der Krieg immer wieder auch am Südenende des Schwarzwaldes und am Rhein ab, eine Zeitlang hatten weimarische Truppen auch das Fricktal besetzt. Deshalb trafen wiederholt Vorwarnungen und Auszugsaufgebote in unserer Stadt ein.²⁴ Auch später läßt sich der Stand des europäischen Kriegsbarometers regelmäßig an den Berner Aufgeboten oder Kriegsvorwarnungen ablesen.²⁵

Ursprünglich hatte es sich bei den Dienstpflichtigen um lauter Fußvolk gehandelt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann Bern, seiner Infanterie auch eine Reitertruppe beizuordnen. Die vier aargauischen Munizipalstädte beschlossen jedoch 1590, daß sie ihren Auszügen keine Reiter beigeben wollten.²⁶ Aber Bern beharrte auf seiner Forderung. 1607 wurde Lenzburg auferlegt, einen «mit Küriss ze Ross und einen sampt einem Harnisch ze Ross» zu stellen.²⁷ Auch diesmal nahm der Lenzburger Rat, ehe er der Aufforderung nachkam, zunächst Kontakt mit den Schwesterstädten Brugg und Aarau auf.²⁸ Allein auf die Dauer schien die Berner Regierung ihrer Reitertruppe, der es an Ausbildung und guten Pferden mangelte, keine große Schlagkraft beizumessen. Deshalb drängte der Berner Kriegsrat um 1700 darauf, die Reiter in Dragoner zu verwandeln.^{29, 30} Der Dragoner war ein berittener Infanterist, der zum Gefecht absaß und deshalb auch kein kriegsgeübtes Pferd benötigte.

22 StL II A 18, S. 383, 14. 9. 1589.

23 StL II A 3, S. 20, 9. 2. 1607.

24 StL II A 5, S. 144, 5. 10. 1633; S. 399, 3. 11. 1637; S. 408, 29. 1. 1638 usw.

25 StL II A 8, S. 42, 14. 9. 1702; II A 26, S. 476, 9. 5. 1674 usw.

26 StL II A 18, S. 445, 19. 5. 1590.

27 StL II A 3, S. 320, 6. 4. 1609.

28 StL II A 3, S. 325, Ostermontag 1609.

29 Vgl. Feller III, S. 267 ff.

30 StL II A 32, S. 307, 26. 10. 1700; II A 88, 23. 10. 1700.

Als Stationierungsorte für den nur kurze Zeit dauernden Dienst – manchmal ein paar Wochen, oft aber auch nur ein paar Tage – kamen entweder Orte nahe der Grenze des bernischen Herrschaftsgebietes in Frage, z. B. Aarburg,³¹ Kolliken,³² die Waadt,³³ vor allem aber auch das an der Grenze zum österreichischen Fricktal gelegene Schenkenbergeramt mit dem Bözberg.^{34, 35} Gelegentlich wurden auch Lenzburger Auszüge von Bern aus andern eidgenössischen Ständen als Schutz und Verstärkung von deren Truppen zugewiesen.³⁶

b. Reisgeld und Wehrsteuern

Im 16. Jahrhundert ging die Berner Regierung immer noch vom staatsrechtlichen Grundsatz aus, von der ihrer Landshoheit und militärischen Botmäßigkeit unterstellten Mannschaft dürfe die Leistung der Kriegspflicht unentgeltlich gefordert werden.³⁷ Der einzelne Dienstpflichtige hatte deshalb nicht nur sich selber zu bewaffnen und zu bekleiden³⁸, sondern auch selber für seinen Unterhalt bei einem Auszug zu sorgen.³⁹ Stand eine Mannschaft längere Zeit im Feld, so wurde ihr ein sogenanntes Reisgeld – eine Art Sold – ausbezahlt, aus welchem sie ihre ganz oder teilweise selbst zu beschaffende Verpflegung bestreiten mußte.⁴⁰ Dieses Reisgeld sollten die

31 StL II A 8, S. 382, 5. 9. 1589.

32 StL II A 32, S. 61, 7. 2. 1699.

33 StL II A 19, S. 158, 17. 1. 1594; II A 21, S. 167, 10. 5. 1613 usw.

34 StL II A 5, S. 144, 5. 10. 1633 usw.

35 Vgl. auch Säckelmeisterrechnungen II E 206 *passim*.

36 StL II A 18, S. 115, 5. 6. 1587, 4 Mann nach Mülhausen; II A 25, S. 49, 29. 12. 1651: «umherschweifende lothringische Völlker im Oberen Elsass und umb Müllhusen. Das man alle Ußzüger vermahnen mit ihren ufgelegten Wehren jeder Zeith bereit und gerüestet zessin und im Fahl der Noth besagter lobl. Orthe d. Eydgnoßschaft mit verbünteter Statt Müllhusen u. unserem geliepten Vatterland getrüwe Hilff leisten könne»; vgl. dazu ferner Säckelmeisterrechnungen II E 206, z. B. 1674/75: Soldaten nach Basel verschickt, oder ebenda 1688/89: Oktober, zwei ausgeschossene Burger an die Grenze nach Rheinfeldern geschickt; ebenda, März 1689, zwei Burger eine Zeitlang in Pratteln Dienst getan etc.

37 Rodt, 2. Teil, S. 187f. wird die abschlägige Antwort der Berner Regierung auf das Begehren der Söldner, welche zum Waadtländerzug 1536 aufgeboden worden waren, es möge ihnen außer dem Reisgeld noch der sog. Genfersold ausbezahlt werden, zitiert: «weil vorerst der Zug zu Gottes und unserer Ehre getan, sodann die gewonnenen Landeseinnahmen die Ausgaben nicht decken ... endlich die Untertanen schuldig seyen ... Uns in Unseren Nöthen zuzuziehen.» Zu Reisgeld und Wehrsteuern vgl. auch BE RQ I/11, Wehrwesen, nach dem Inhaltsverzeichnis.

38 Vgl. später S. 56ff. dieses Kapitels.

39 Rodt, 1. Teil, S. 138ff.

40 Baumann S. 43.

Mitbürger – und zwar alle, nicht nur die Wehrpflichtigen – aufbringen.⁴¹ Leicht war es für die Berner Regierung, eine solche Forderung zu Papier zu bringen, sehr schwer aber, sie außerhalb der Stadt Bern in der Praxis durchzusetzen. So mußte z. B. 1586 der Lenzburger Landvogt im Auftrag der Landleute seiner Regierung melden, sie möge doch die «grosse Thüre und Clemme» ansehen, die fast in aller Welt herrsche. Der größte Teil der Landbevölkerung sei arm, dazu noch «mitt vill Kindern beladen». Zwingt man sie nun, ein Reisgeld zu zahlen, so zwingt man sie, ihr Hab und Gut zu diesem Zwecke zu versetzen.⁴² Oder 1620 machten z. B. die Landleute geltend, falls sie Reisgeld zahlen müßten, wären sie genötigt, ihr Getreide – welches für den Inlandbedarf dringend benötigt wurde – ins Ausland zu verkaufen.⁴³ Um 1600 versuchte die Berner Regierung durchzusetzen, daß für jeden Auszügler das Reisgeld für drei Monate jederzeit zur Verfügung stehe.⁴⁴ Das Reisgeld der Grafschaftsleute wurde auf der Lenzburg aufbewahrt⁴⁵, die Stadt Lenzburg aber durfte es selber verwalten.⁴⁶ Dies hatte u. a. zur Folge, daß der Privatsäckel des einzelnen Stadtbewohners lange Zeit geschont wurde, da das Reisgeld aus dem regulären Stadteinkommen bezahlt wurde.⁴⁷

Während des Dreißigjährigen Krieges mußte auch Bern seine Truppen vermehrt zum Grenzschutz aufbieten. Deshalb forderte die Regierung mit immer mehr Nachdruck, daß nun tatsächlich de facto alle Bewohner ihres Herrschaftsgebietes, und nicht wie bisher so oft nur die Stadt-Bern-Burger, das Reisgeld in Form einer allgemeinen Vermögenssteuer aufzubringen hätten.⁴⁸ Schon 1627 hatten die Bürger der Hauptstadt auf 100 Pfund Vermögen zwei Batzen Militärsteuern entrichten müssen. 1633 erklärte Bern diese Steuer für sein ganzes Herrschaftsgebiet verbindlich. Die dazu vorgebrachten Argumente, «dass man in den bisherigen Kriegen wegen Mangell Gelts etwas bösen Friden und Unglegenheiten ußstahn musste» und man, falls Geld vorhanden gewesen wäre, «etwas fruchtbarer und namhaffter hette verrichten können», konnte der Lenzburger Rat nicht widerlegen.

41 Ebenda, S. 44.

42 STA 1862, S. 397 ff., 24. 3. 1586.

43 STA 795, S. 235 ff., 27. 2. 1620.

44 StL II A 18, S. 436, 17. 4. 1590.

45 STA 1862, S. 397, 24. 3. 1586; STA 795, S. 311–313, 21. 8. 1663 usw.

46 StL II A 20, S. 248, 14. 4. 1603: «abgrate vom Jnkomen alle Jar sechs Jar lang uff Mitte Mai 400 Pfund zusammen zu legen in einen Seckel».

47 StL II A 22, S. 307, 11. 12. 1623: «weil ugHO begehren, man solle ihnen berichten, in was für Sorten das Reisgeld beisammen und wie viel da ... Bestand 1680 Gulden = 3 Monate Sold» etc. Vgl. dazu ferner: STA 1862, S. 391/2, 11. 3. 1586.

48 StL II A 5, S. 97, 22. 2. 1633.

Er bat lediglich um Stundung bis zum Herbst. 1641 kam ein weit ausführlicheres Mandat, wie man «fürterhin alle Jar Stüren und Tellen sölle», nach Lenzburg.⁴⁹ Wir betrachten diese Steuer-Verordnung etwas genauer: Einleitend stellt die Obrigkeit fest, daß der Gefahr eines Übergreifens der kriegerischen Ereignisse auf das eigene Landesgebiet am besten durch «Anstellung fryen Volks ussert den Usszügen», also durch ein stehendes Heer, begegnet werden könne. Dazu bedürfe die Regierung aber zusätzlicher Geldmittel. Deshalb sollten alle Angehörigen zu Stadt und Land, Burger und Untertanen jeden Standes, Witwen und Waisen eingeschlossen, von ihrem Vermögen, seien es Liegenschaften, Zins- und Renterträge oder Bargeld, jährlich ein Prozent entrichten. In Landstädten, wie Lenzburg, wo keine bernischen Amtspersonen wohnten, mußte die Steuer im Amtshaus durch die vornehmsten Vorgesetzten eingezogen werden. Die Bürger hatten persönlich zu erscheinen und ihren Steueranteil abzuliefern. Dabei herrschte eine vollständige Selbsttaxation: jede Person mußte sich so einschätzen, wie sie es «vor Gott und der Obrigkeit» verantworten konnte. Ausführlich erging sich die Obrigkeit über den Nutzen dieser Maßnahme für die Untertanen. Diese könnten Haushaltung, Feldbau und andere Arbeiten besorgen, weil ihnen die Auszüge samt Reisgeldzahlung erspart blieben. Ferner müsse jeder Vernünftige erkennen, daß es besser sei, in Friedenszeiten eine Vermögensabgabe zu leisten, als erst dann, wenn die äußerste Not dazu zwingt, da es alsdann «nit ohne grosse confusion, ja villicht zu spath und vergebenlich syn khönnte».

Nach dem Dreißigjährigen Krieg ging auch Bern wieder dazu über, nur allgemeine Auszüge aufzubieten. Jedoch fand hinsichtlich der Besoldung allmählich eine Änderung statt, indem Sold und teilweise die Verpflegung immer häufiger durch den Staat, d. h. durch die einzelnen eidgenössischen Orte übernommen wurden. Im Defensionale von 1668 wurde zum ersten Mal rechtlich der Grundsatz festgelegt, daß die einzelnen Bundesglieder die Gegenleistung der Wehrpflicht, nämlich Sold und teilweise die Verpflegung, übernehmen sollten: «Es ist auch bei Anlass der Proviant dise ainhellige Mainung außgefallen, daß durchgehend jedem Soldaten täglichen ein Comißbrot von 1½ Pfund und ½ Louis Wochengelt solle auf Rechnung gegeben und Jeder Oberkheit die völlige Abrechnung mit den seinen zu treffen über lassen werden».⁵⁰ Beim Ausbruch des zweiten Villmergerkrieges 1712 beschloß die Berner Regierung, ihre «auf dem Fuss habende Völker aus

49 StL II A 88, S. 100–102: «Unserem lieben und getrüwen Schultheiß und Rat zu Lentzburg, 7. Januarij 1641».

50 Defensionale Art. 9, zit. bei Baumann S. 26.

ihrem Seckel zu verpflegen».⁵¹ Die Reisgelder der Gemeinden blieben unangetastet. Das 18. Jahrhundert ist auch in finanzieller Hinsicht das goldene Jahrhundert des alten Berner Staates gewesen. Der Beschluß von 1712 wurde bis zum Untergang des Alten Bern beibehalten, ohne daß jemals die entsprechende Verpflichtung der Gemeinden formell aufgehoben worden wäre.⁵²

c. Bewaffung, Munition, Bekleidung, Militärspiel^{52a}

Der wichtigste Schritt in der Bewaffung der Mannschaft in unserem Zeitabschnitt ist der Übergang von den blanken Waffen zu den Feuerwaffen. Um 1585 führte Bern die Muskete bei seiner Miliz ein.⁵³ 1588 ließ der Lenzburger Rat gemeinsam mit demjenigen von Aarau durch den Aarauer Apotheker in Nürnberg Musketen einkaufen.^{54, 55} In der Folgezeit legte Bern Nachdruck auf die Vermehrung der Feuerwaffen. Beim Ausbruch des ersten Villmergerkrieges (1656) bestand die Bewaffung der Kompagnien aus zwei Drittel Musketieren und einem Drittel Pikenieren.⁵⁶ Aus verschiedenen Gründen verlor Bern die erste Schlacht bei Villmergen.⁵⁷ Es schrieb nun diese Niederlage der zu geringen Zahl der Spieße und Halbarten zu und verordnete, daß fortan Feuerwaffen und blanke Waffen im Verhältnis eins zu eins in den Kompagnien vertreten sein sollten. Noch 1683 legte Bern großen Wert auf blanke Waffen. Es beklagte sich über die Verwendung von kurzen, allzuschwachen Spießern. Sie seien zu ersetzen durch neue, mindestens 16 Werkschuh lange. Auch die großen guten Degen sollten besser aufbewahrt und konserviert werden.⁵⁸ Aber die Rückkehr zu den Waffen der Altvordern hatte keinen Bestand. 1691 mußten die 50 Lenzburger Auszügler wiederum zu zwei Dritteln aus Musketieren und zu einem Drittel aus Pikenieren bestehen.⁵⁹ Das Gewehr wurde verbessert, das Bajonett erfunden. 1697 waren die Musketiere mit «zweilödigen Musketen oder Fusils»

51 Rodt 3. Teil, S. 410.

52 Ebenda.

52a Vgl. dazu BE RQ I/11, Wehrwesen, nach dem Inhaltsverzeichnis.

53 Rodt, 3. Teil, S. 64.

54 StL II A 18, S. 194, 18. 1. 1588.

55 Später dürfte der Lenzburger Rat zumindest zeitweise Musquetten in Zürich gekauft haben, vgl. StL II A 21, S. 196, 24. 9. 1613.

56 Feller III, S. 265.

57 Ebenda.

58 StL II A 88, 10. 12. 1683.

59 StL II A 88, 5. 2. 1691.

versehen.⁶⁰ Wahrscheinlich eines der letzten Male, wenn nicht gar das allerletzte Mal, kaufte der Lenzburger Rat 1695 nochmals einen beträchtlichen Posten altväterisch-bodenständiger Waffen: 142 Piquen-Stangen, 71 Halbarten und Brüglen.⁶¹ Als Schutzwaffe für die Träger der blanken Waffen diente der Harnisch. Piquen und Halbarten wurden um 1707 endgültig abgeschafft.⁶² Gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das Berner Heerwesen generell durch die aus fremden Kriegsdiensten heimkehrenden Offiziere immer mehr nach dem Vorbild des Auslandes gestaltet.⁶³

Seit alters her war der Wehrmann verpflichtet, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.⁶⁴ Deshalb richtete sich auch der Grad der Bewaffnung nach den finanziellen Möglichkeiten des Trägers. In einer Verordnung von 1560 erklärte der Berner Rat ausdrücklich: «Dann unser verstand nit ist, daß eben ein Jeder ein gantzen Zug und Harnesch haben müsse, sonnders allein die Rychen unnd Wolhabenden, der übrigen halb, aber Jnn dero vermögen es nit Jst, gantze Züg und Harnesch zekouffen, wöllen wir uns vergnügen, daß sy mit houptharnesch und armschynen unnd gutter gweren versächen syend.»⁶⁵ «Bloße Spießknechte», also Wehrmänner ohne Harnisch, gab es unter den Lenzburger Auszügern auch noch zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Diese wurden im Falle eines Auszuges angewiesen, denjenigen Auszügern, welche einen Harnisch trugen, beim Tragen behilflich zu sein.⁶⁶ Noch am Ende des 17. Jahrhunderts ordnete der Berner Kriegsrat auch für die Lenzburger Kompanie an, daß «die Vermöglichen mit zweilödigen Musquetten oder Fusils, die Unvermöglichen aber mit währschafte[n] Halbart sollten versehen sein.»⁶⁷

Streng wurde darauf geachtet – sowohl von seiten der Berner Regierung als auch vom Lenzburger Rat –, daß die Wehrpflichtigen im Besitz eigener Waffen waren. So mußte, wer in Lenzburg als Hintersäße angenommen werden wollte, im Besitz von Harnisch und Wehr sein.⁶⁸ Ebenso durfte nach einem Berner Erlaß von 1712 nur getraut werden gegen Vorweisung einer Bescheinigung, daß der Bräutigam mit «einem guten zweilödigen Fusil,

60 StL II A 31, S. 179, 16. 2. 1697.

61 StL II E 206, 1695.

62 Feller III, S. 265.

63 Zesinger S. 21 f., 26 ff., Feller III, S. 267.

64 Baumann S. 51 ff.

65 STA 817, S. 192, 1. 6. 1560.

66 StL II A 6, S. 1, 18. 3. 1638.

67 StL II A 31, S. 179, 16. 2. 1697.

68 StL II A 19, S. 450, 29. 6. 1598 usw.

Bajonette, Patronenzapfen und Degen» versehen sei.⁶⁹ Immer wieder wurde erneut darauf hingewiesen, daß Harnisch und Wehr nicht außerhalb der Stadt Lenzburg verkauft werden dürften.⁷⁰ Persönliche Ausrüstungsgegenstände eines Wehrpflichtigen durften auch nicht unter die Konkursmasse fallen.⁷¹

Die Munition, sowohl für den Eigenbedarf der Stadt als auch für die Auszügler, wurde durch den Lenzburger Rat eingekauft. 1610 schickte die Behörde einen Burger per Roß nach Basel, um zwei Zentner Blei und einen Zentner Pulver einzukaufen.⁷² 1619 dagegen beschaffte sich der Rat zwei Zentner Pulver in Zürich.⁷³ Die Munition für den Ernstfall⁷⁴ dürfte – soweit ersichtlich – den Burgern kostenlos abgegeben worden sein. Dagegen hatten sie die für Privatzwecke verwendete Munition auf eigene Kosten jeweils wieder zu ersetzen.⁷⁵

Ganz allmählich erfolgte die Übernahme der Bewaffnung durch den Staat, zunächst diejenige der Spezialregimenter. Als der Berner Kriegsrat im Herbst 1700 daran ging, auch aus der unteraargauischen Reiterei Dragonerkompagnien zu bilden, erklärte er sich ausdrücklich bereit, diesen Dragonern aus dem Berner Zeughaus die «Fusils, Bajonette und Flintenschuh» zur Verfügung zu stellen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Ausrüstungsgegenstände «nicht in ihr, der Tragener Händen, bleiben, sondern von den ihr Fürgesetzten an einem bequemen Orth, als oberkeitliche Gwehr für den Notfahl sauber ufbehalten werden sollind»⁷⁶.

Wenden wir uns der Bekleidung der Wehrpflichtigen zu. Solange die Schutzbewaffnung des Auszügers aus Harnisch mit Haupt-, Brust- und Rückenschutz samt angeschnallten Armschienen und Beinstößen bestand,⁷⁷ war eine Uniform nicht notwendig. Dagegen bedurfte der Auszügler im Krieg eines besonderen Feldzeichens, das ihn vom feindlichen Soldaten unterschied. Dazu diente den Berner Auszügern noch lange Zeit das althergebrachte weiße Kreuz.^{78, 79}

69 StL II A 88, 10.12.1712.

70 StL II A 19, S. 553, 26.11.1599; II A 23, 27.10.1619 usw.

71 StL II A 88, 2.2.1714.

72 StL II A 3, S. 471, 12.6.1610.

73 StL II A 23, S. 17, 23.9.1619.

74 Ein Beispiel: 1621 mußte jeder Musketier zwei Pfund Pulver und drei Pfund Bleikugeln vorweisen können, StL II A 23, S. 142, 12.9.1621 usw.

75 StL II A 23, S. 71, 21.7.1620 usw.

76 StL II A 32, S. 307, 26.10.1700; II A 88, 23.10.1700.

77 Rodt, 2. Teil, S. 66.

78 Ebenda, S. 87.

79 Vgl. Josuas Simler «Es tragen alle Eydgenossen im Krieg ein weyss aufrecht Creutz» aus:

Wenn auch die Bekleidung grundsätzlich Sache des Wehrpflichtigen war, so erhielten doch Lenzburger Offiziere, wenn sie schon lange Jahre Dienst geleistet hatten, auf ihre Bitte hin gelegentlich einen Beitrag an eine Bekleidung.⁸⁰

Eine Art Vorstufe zu einer Uniform, nämlich eine einheitliche Lederkleidung, schien sich zunächst für die Reitertruppen aufzudrängen. 1663 schlägt ein Lenzburger Landvogt seiner Regierung vor, 1000 Pfund Reisgeld, welche er auf der Lenzburg aufbewahrt, vorübergehend zum Ankauf von 20 Lederkleidungen auf dem nächsten Zurzacher Markt zu verwenden. Die Reiter könnten diese Kleider dann allmählich abzahlen, und aus diesen Rückzahlungen könnten abermals zusätzliche Reiterkleidungen gekauft werden.⁸¹

Auch während des zweiten Villmerger Krieges – im Juli 1712 – dürfte die Bekleidung einzelner Dienstpflichtiger sehr zu wünschen übrig gelassen haben. Auf Grund eines Berichtes der Generalität fordert die Regierung die Gemeinden auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihre im Feld stehenden Angehörigen «sich mit nöthigen Hembteren und Kleideren» versehen, und, wo die Angehörigen dazu nicht in der Lage wären, sollten die Gemeinden dafür besorgt sein.⁸²

Der einheitlichen Bewaffnung zu Beginn des 18. Jahrhunderts folgte allmählich auch die einheitliche Bekleidung. Zunächst wiederum für die seit 1700 bestehenden Dragoner-Kompagnien. Wie schwer es für die Berner Regierung jedoch war, den Dienstpflichtigen mit dem Kauf von einzelnen Uniformstücken eine zusätzliche finanzielle Aufwendung zu überbinden, mag aus folgender Anfrage des Berner Rates an die Stadt Lenzburg ersichtlich sein: «Weilen es sowohl die Anständigkeit, als auch die Nothwendigkeit erforderet, dass die neu aufgerichteten Dragoner-Kompagnien wohl und gleich mit Kleidung versehen seyen, als(o) wollen wir die Herren ... fründlich angesonnen haben, solches den Vorgesetzten nicht aber als ein Befehl, sondern in Fründlichkeit und Liebe vorzustellen, mit Verdüten, weil eine ausgemachte rothe Casaque mehr nicht als etwan in allem vier oder fünf

Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschaft, 1576, zit. bei Charles Borgeaud, Die Schweizerfahne, in: SKG Heft 10, S. 95.

80 StL II A 23, S. 24, 27.10.1619: «weyl Jacob Erhardt, der Lüttnant mH. hievor im Genfferkrieg und sithar 10 Jahr ein Lüttnant und m.H. umb ein Bkleydung oder Stür zu einer angesprochen, so wendt mH. beiden Lüttnanten ... einem jeden 10 Gulden an ein Bkleydung verehren. Desglychen... den beiden Vennern jedem 10 Gulden für ein Bkleydung».

81 STA 797, S. 311/12, 18.8.1663.

82 StL II A 88, 25.7.1712.

Thaler kosten werde, wir gern wüssen wollten, ob sie solches Gelt nicht daran wenden oder wieviel sie dazu geben wollten.»⁸³

Aber auch bei der Miliz machte die einheitliche Bekleidung nach französischem Vorbild rasche Fortschritte. 1726 mußte auch in der Lenzburger Kirche von der Kanzel verkündet werden, daß künftig kein junger Mann mehr heiraten dürfe, bevor er mit grauem Rock, mit roten Rockaufschlägen, roten Strümpfen und roten Hosen versehen sei.⁸⁴

Wie alle Berner Truppen verfügte der Lenzburger Auszug über eine eigene Militärmusik. Auch bei uns setzte sich ein Spiel aus zwei Trommlern und einem Pfeifer zusammen.⁸⁵ Trommler und Pfeifer waren für dieses Nebenamt von der Stadt angestellt und erhielten alle Fronfasten ein bestimmtes Wartegeld.^{86, 87} Darüber hinaus wurden sie meistens auch von der Stadt bekleidet, d. h. sie erhielten einen «Rock in myn Herren Ehrenfarb». Wie bei der Bewaffnung und Bekleidung machte sich auch bei der Militärmusik der Einfluß der fremden Kriegsdienste geltend. So bitten z. B. 1679 Ulrich Meyer, Trommelschläger, und Hans Rudi Frey, Pfyffer, mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß sie etliche Jahre in Frankreich gedient und daher im Spiel wohlerfahren seien, um einen Rock in Ehrenfarb.⁸⁸ Im September 1697 bringt ein Trommelschläger aus Aarburg dem Lenzburger Rat ein Schreiben des dortigen Festungskommandanten, wonach auch die Lenzburger Trommelschläger im «Schweizerstreich» zu unterrichten seien, in einerlei Marschsammlung und Zapfenstreich, wie dies auch unter den Schweizer Truppen in Holland geübt werde.⁸⁹ Der Rat hatte für jeden Trommelschläger drei Thaler Lehrlohn zu bezahlen und überdies dem Lehrmeister für Kost und Logis täglich einen halben Thaler auszurichten.⁹⁰

3. Lenzburgs Stellung in der bernischen Mobilmachungs-Ordnung

Im Reformationsjahrhundert trug die bernische Mobilmachungs-Ordnung für den Unteraargau vor allem den konfessionellen Gegensätzen der eidgenössischen Stände Rechnung. In dem von katholischem Gebiet um-

83 StL II A 88, 14. 2. 1715.

84 StL II A 89, S. 149, 8. 4. 1726.

85 Für Bern vgl. Rodt, 2. Teil, S. 90.

86 StL II A 23, S. 299, 30. 10. 1623 usw.

87 StL II A 6, S. 35, 1. 7. 1639: «fronfastlich 2 Gulden» usw.

88 StL II A 27, S. 269, 27. 3. 1679 («Ehrenfarb» = gelegentlich wird graues Nördlingertuch genannt).

89 StL II A 31, S. 232, 10. 9. 1697.

90 Ebenda.

schlossenen Unteraargau nahmen Stadt und Schloß Lenzburg eine strategische Schlüsselstellung ein. Von hier aus konnte im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit den altgläubigen Orten der ganze Unteraargau am wirksamsten verteidigt werden. Aus diesem Grunde war Lenzburg lange Zeit Sammelpfad für die Auszügler aus der gesamten Grafschaft Lenzburg und aus dem Amt Schenkenberg.^{91, 92}

Im Laufe des 17. Jahrhunderts treten die konfessionellen innereidgenössischen Gegensätze aufs Ganze gesehen immer mehr in den Hintergrund. Die große europäische Machtpolitik zwang die konfessionell getrennte Dreizehnrörige Eidgenossenschaft wider ihren Willen zu einer gemeineidgenössischen Wehrorganisation: den Defensionalen von Wil und Baden.⁹³ Denen zufolge hatte Bern den größten Beitrag an die Landesverteidigung zu leisten. Die strategisch wichtige Linie im Unteraargau war nunmehr die Grenze des bernischen Amtes Schenkenberg gegen das österreichische Fricktal und den Schwarzwald. Die «Ordnung der Sammelplätze im untern Aergäu zu Lärmens Zytten» von 1681⁹⁴ trägt dieser Tatsache Rechnung. Darin wird festgelegt, daß die Auszügler aus dem östlichen Teil der Grafschaft Lenzburg nach Brugg marschieren sollten, diejenigen aus dem westlichen Teil nach Aarau. Von Aarau aus war der Paß zu Densbüren zu besetzen, von Brugg aus das Fahr bei Stilli und die beiden Straßen, welche von Remigen gegen Gansingen und Sultzthal führen. Der Hauptteil beider Truppenkontingente sollte aber «alsobald in gutter ordnung auff den Bötzberg an dass ohrt der Stalden genannt, marschieren und sich dorten in einer schlachtordnung stellen, damit von darauß dem nothleidenden ohrt könne hilff und bey-sprung geschechen».⁹⁵ Denn – so fährt der soeben zitierte Text weiter – es gäbe keinen bessern und geeigneteren Ort als den weiträumigen und unmittelbar an der Grenze des Amtes Schenkenberg gelegenen Stalden auf dem Bötzberg, um ein Lager für 2000 oder mehr Auszügler aufzustellen.⁹⁶ – Aus den Lenzburger Säckelmeisterrechnungen ist ersichtlich, daß sich auch verschiedentlich Lenzburger Auszügler dort oben aufgehalten haben.⁹⁷

91 Vgl. dazu Siegrist I, S. 169 f.

92 Ordnung von 1552 vgl. STA 1862, S. 113 ff., Abschied des Ratschlags wegen der Kriegsläufe durch Obervogt auf Lenzburg samt Edlen und Amtsleuten der Grafschaft am Mittwoch, 23. 3. 1552 beschlossen.

93 Vgl. früher Seite 47 f. dieses Kapitels.

94 StL II A 88, S. 140 ff.

95 Ebenda.

96 Ebenda.

97 StL II E 206 passim, vgl. dazu ferner: Heidi Neuenschwander, Alltag und Fest im Spiegel alter Stadtrechnungen, in: LNB 1978, S. 61 f.

Fassen wir also kurz zusammen: Während im unteraargauischen Verteidigungssystem des 16. Jahrhunderts Stadt und Festung Lenzburg einen Angelpunkt von zentraler Bedeutung bildeten⁹⁸, verlagert sich im Laufe des 17. Jahrhunderts das Schwergewicht der Verteidigung teilweise⁹⁹ an die Nordgrenze der Grafschaft Lenzburg gegen Österreich. Damit wird Lenzburg strategisch betrachtet – drei Ausnahmefälle bestätigen die Regel¹⁰⁰ – eine Stadt im Hinterland.

4. Militärische Pflichten und Ausbildung in Friedenszeiten^{100a}

Um im Kriegsfall über eine einsatzfähige Armee zu verfügen, hatte der einzelne Wehrpflichtige auch in Friedenszeiten eine ganze Anzahl militärischer Pflichten auf sich zu nehmen: Musterungen und Inspektionen verschiedener Art, ferner Exerzieren, damals «Trüllen» genannt, welches gewöhnlich etwa zwei bis drei Wochen dauerte und schließlich noch eine außerdienstliche Schießpflicht. Diese gewann mit dem Überhandnehmen und der Vervollkommnung der Feuerwaffen immer mehr an Bedeutung.

a. Musterungen und Trüllen

Hier lassen sich zwei Arten unterscheiden: zunächst Inspektionen, welche lediglich der Kontrolle der Selbstausrüstungspflicht dienten. In regelmässi-

98 Siegrist I, S. 169.

99 Zur unveränderten Bedeutung der Festung Lenzburg vgl. später S. 79 f.

100 Ausnahmen: Bauernkrieg, s. später, II. Kap., D. Stadt und Schloß, besonders S. 84 ff. 1. Villmergerkrieg s. S. 81 Text und Anm. 241. 2. Villmergerkrieg: damals war Lenzburg durch den Berner Kriegsrat zum Lazarettplatz bestimmt. Bereits am 5. Mai befahl der Kriegsrat der Stadt Lenzburg, ihr Spital ordentlich in Bereitschaft zu halten, damit kranke und verwundete Soldaten nach Bedarf gepflegt werden könnten. Ferner hatten sich die Apotheker mit allen erforderlichen Materialien und Medikamenten einzudecken, und endlich mußten dem in Lenzburg einquartierten Obrist Feldscherer Zohrmann im Bedarfsfall einige Wundarztgesellen zur Verfügung gestellt werden, vgl. StL II A 88, 5. 5. 1712. Am 27. 8. 1712 (StL II A 88, 27. 8. 1712) dankt der Berner Kriegsrat dem Lenzburger Rat und der ganzen Bevölkerung für die im vergangenen Krieg den Verwundeten und durchziehenden Soldaten erwiesenen Wohltaten und ermuntert gleichzeitig die Stadt «zur Continuation ihres guten Willens» gegenüber den noch in Lenzburg befindlichen Verwundeten. Zum 2. Villmergerkrieg vgl. ferner: Jörg Hännly, Die Grabdenkmäler Bernischer Offiziere in der Stadtkirche zu Lenzburg, in: LNB 1939, S. 31–56. – Im 1. Villmergerkrieg waren Lenzburger Auszügler mit dabei (s. S. 81 Text und Anm. 241). Ob sich im 2. Villmergerkrieg unter den Berner Truppen auch Auszügler aus Lenzburg befunden haben oder ob die Lenzburger – wie das im Bauernkrieg gehandhabt wurde – keine Auszügler stellen mußten, dafür aber Stadt und Schloß zu verteidigen hatten, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

100 a Vgl. dazu auch BE RQ I/11, Wehrwesen, nach dem Inhaltsverzeichnis.

gen Abständen erließ die Berner Regierung Mandate, welche zur Harnisch- und Wehrbesichtigung aufriefen.¹⁰¹ Zumindest seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten Lenzburger Offiziere und Unteroffiziere auch Inspektionen auf der Landschaft durchzuführen.¹⁰² Überdies wurden von Zeit zu Zeit Munitionskontrollen durchgeführt. Wer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Menge Munition war, wurde gewarnt oder gebüßt.¹⁰³

Einen viel bedeutenderen Platz in der militärischen Friedenspflicht aber nahmen die eigentlichen Musterungen ein, wobei die Wehrfähigen ab 16 Jahren «wohl bekleidet und bewehrt, auch mit Munition versehen» sich an bestimmten Tagen an bestimmten Sammelplätzen einzufinden hatten. Dabei wurde in Anwesenheit von Venner und Oberst aus Bern auch exerziert. Häufig fanden solche «Generalschauen» für den gesamten Berner Aargau ganz oder teilweise in Lenzburg statt.¹⁰⁴ Schultheiß und Rat von Lenzburg hielten dabei die vornehmsten auswärtigen Militärs im Rathaus gastfrei.¹⁰⁵

Das Trüllen auf den Musterplätzen war aber seit dem Bauernkrieg von 1653 im deutschen Teil des bernischen Herrschaftsgebietes eingegangen. In den 1660er Jahren hob es zunächst bei der Infanterie-Miliz wieder an. Systematisch wurden durch den Kriegsrat aus allen Auszuger-Kompagnien des ganzen Hoheitsgebietes einige Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nach der Hauptstadt aufgeboten. Dort wurden sie durch ausgewählte Instruktoren ausgebildet. Diese Instruktoren hatten sich zuvor als Offiziere in fremden Kriegsdiensten die erforderliche Sachkunde und Fertigkeit erworben.¹⁰⁶ Die in Bern Ausgebildeten hatten nach ihrer Rückkehr als Trüllmeister die übrigen Auszuger ihres Wohnortes zu unterrichten.¹⁰⁷ Nach der Trüllordnung von 1665 hatte jedes Dorf und jede Stadt einen Exerzierplatz herzurichten, wo jährlich mit Ausnahme der Sonntage 40 Tage geübt werden mußte, nämlich 20 Tage im Frühjahr und 20 Tage im Herbst.¹⁰⁸

101 StL II A 21, S. 114, 1. 12. 1612 usw.

102 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen passim.

103 StL II C 131, S. 30, 6. 10. 1638; S. 69, 21. 3. 1639 usw.

104 StL II A 21, S. 195, 9. 9. 1613 Generalschau zu Lenzburg; ebenso II A 22, S. 39, 27. 10. 1614 und StL II E 206, 1681/2 in Lenzburg, II A 89, S. 229 f., 11. 4. 1729 in Lenzburg und Brugg usw.

105 StL II A 21, S. 244, 7. 12. 1613: «Weyl Herr Venner Michel und Herr von Müllinen als Oberste uf inskünftigen Dienstag die Statt und Grafschaft und auch die Statt Aarau allhier wend musteren, so wend mH. die Gsandten von Bern z'Gast laden, wie auch die Fürnemsten von Aarouw gastieren.»

106 Rodt, 3. Teil, S. 282 ff.

107 Ebenda S. 283 ff.

108 Ebenda S. 284.

Schon 1665 weilten auch zwei Lenzburger, Leutnant Frey und Wachtmeister Rohr, in Bern «zur Erlernung des Kriegsexercitii». ¹⁰⁹ Später instruierten sie wiederholt die wehrfähigen Lenzburger. ¹¹⁰ Die Artillerie war Bern altvertraut und das Zeughaus mit Geschützen wohlversehen. ^{111, 112} Gegen Ende des 17. Jahrhunderts lernte ein in französischen Diensten in Katalonien kämpfendes Berner Regiment ein leichtes Geschütz kennen, welches dann später in der Berner Armee ebenfalls eingeführt wurde. ¹¹³ Seit den 1680er Jahren finden wir deshalb immer wieder Lenzburger Constabler, ¹¹⁴ welche an Berner Artillerie-Instruktionskursen teilnehmen. «Damit die im Nothfall zur Bedienung der Artillery geordneten Büchsenmeister dem Vaterland gute Dienste leisten können» wurden mit Missiv auf 5. September 1701 die beiden Lenzburger Büchsenmeister Jacob Bünteli, Schlosser, und Ulrich Baumann, Kupferschmied, nach Bern aufgeboden, damit sie «nun und dann mit dem Stuck Exercitio umbgehend». ¹¹⁵

Vereinzelt nehmen auch Lenzburger Grenadiere an Instruktionskursen teil. So wurde z. B. 1688 Bernhard Seiler in Bern in der Technik des Granatenwerfens unterrichtet. Der ganze Kurs inklusive die Reise Lenzburg–Bern und zurück dauerte 23 Tage. ¹¹⁶

Parallel zur bessern militärischen Fachausbildung wurde auch der militärischen Disziplin mehr Gewicht beigelegt. Schon in der bereits zitierten Trüllordnung von 1665 ¹¹⁷ war vermerkt, wer ohne ausreichende Gründe den halbjährlichen Trüllen fernbleibe, werde bestraft. Es scheint indessen auch in Lenzburg ziemlich lange gedauert zu haben, bis dieser Verordnung tatsächlich Folge geleistet wurde. ¹¹⁸

Noch in einem weitem Bereich stehen wir sichtbar an der Schwelle der Neuzeit, nämlich am Beginn des militärischen Papier- und Formularkrieges; nunmehr wird den Offizieren immer häufiger befohlen, irgendwelche Mannschaftslisten aufzustellen; es müssen sogar verschiedene Listen über Mann-

109 StL II E 206, Jahr 1665/66 12. 1. 1665.

110 Ebenda und StL II A 26, S. 101, 23. 2. 1665; II A 29, S. 245, 25. 2. 1686 usw.

111 Rodt, 3. Teil, S. 82 ff.

112 Auch das Schloß Lenzburg war wohlversehen mit Geschützen, vgl. z. B. STA 839, Zeughausinventar von 1663: 4 grosse Stuck, 4 mittelmässige Stuck, 4 kleine Feldstuck, 1 kleiner Feuermörser, 1 mittelmässiger Feuermörser, 1 grosser Feuermörser mit Wagen und Lafette etc.

113 Rodt, 3. Teil, S. 84 ff.

114 Constabler = Unteroffiziersgrad der Artillerie.

115 StL II A 88, 16. 8. 1701.

116 StL II E 206, 1688/89, 28. 12. 1688.

117 S. Anm. 108 dieses Kapitels.

118 StL II A 26, S. 442, 22. 1. 1674; II A 30, S. 127, 20. 1. 1691 usw.

schaftsbestände, Ersatzmannschaft, ledige Burschen, Ausschüsse der Grenadiere und Constabler geführt werden.¹¹⁹ Mit der Zeit wurde auch versucht, eine gewisse Regelmäßigkeit in das System zu bringen. Auf Berns Befehl mußten seit 1697 in jedem Dorf und in jeder Stadt die Mannschaftsrödel jährlich anfangs Januar fleißig revidiert werden unter Berücksichtigung der im abgelaufenen Jahr erfolgten Mutationen.¹²⁰

b. Schießwesen

Bedeutend älter als alle soeben beschriebenen militärischen Übungen ist das Schießen. Seit 1532 besaß die vermutlich schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestehende Büchsen-¹²¹ und Armbrustschützengesellschaft von Stadt und Grafschaft Lenzburg eine eigene Zielstatt mit dazu gehörendem Schützenhaus an der Badener Landstraße.¹²² Mit dem Errichten weiterer Zielstätten auf der Landschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschränkte sich das Einzugsgebiet der Lenzburger Schießanlage auf das untere Aatal.¹²³

Die Berner Regierung hatte seit jeher auf eine gute Ausbildung der Schützen großes Gewicht gelegt. Deshalb gehören Schießen und die damit verbundenen Festivitäten zu den wenigen auch nach der Einführung der Reformation erlaubten Vergnügen. In den Ratsprotokollen wird das Schützenwesen zunächst hauptsächlich im Zusammenhang mit den Spenden des Rates zu den jährlichen Schießfesten faßbar: der Kilbi und den Ausschießeten. Über den genauen Zeitpunkt der Lenzburger Kirchweih informiert uns ein Ratsprotokolleintrag: «Unnd hand unsere Alltvorderen die Kilwy ghalten uff Sonntag nach sannt Lorenzentag».^{124, 125} Ausschießeten dagegen fanden zu verschiedenen Jahreszeiten und oft auch an Werktagen statt.

Alljährlich vor der Kirchweih pflegte der Schützenmeister beim Rat vorzusprechen und um Gaben zu bitten, «wie von alters har beschechen». Bis

119 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen passim.

120 StL II A 88, 25.2.1697.

121 Büchsen = Handfeuerwaffen.

122 Siegrist I, S.170.

123 Ebenda, S.171.

124 StL II A 19, S.50, 5.8.1592.

125 Laurentius, Diakon von Rom, am 10. August 258 unter Valerian gemartert. Die Staufbergkirche, welche ja die Mutterkirche von Lenzburg ist, war dem hl. Laurentius geweiht, vgl. dazu: Georges Gloor, Fragmente unserer regionalen Kirchengeschichte, in: LNB 1974, S.19ff. und ders. Mittelalterliche Geistliche und Gelehrte in und um Lenzburg, in: LNB 1969, S.85.

ungefähr zur Mitte des 17. Jahrhunderts bestanden die Schützengaben der Stadt meistens aus einem Paar Hosen «in Stattfarb»¹²⁶ und zwei oder drei Gulden in bar;¹²⁷ hin und wieder einmal wurde anstelle der Hosen auch Hosenstoff geschenkt.¹²⁸ Später spendierte die Stadt für den Ausschiesbet Bargeld und überließ es den Schützen selber, daraus ein paar Preise nach eigenem Gutdünken zu machen.¹²⁹ Ursprünglich erhielten anscheinend die Schützen zudem an ihren geselligen Anlässen einen Trunk, oft sogar eine Mahlzeit, von der Stadt offeriert. Später wurde auch diese Naturalverpflegung in eine Geldentschädigung umgewandelt.¹³⁰

Zu diesen Schiesbeten wurden auch auswärtige Gäste geladen, wobei man den Kreis der Geladenen bald enger, bald weiter zog. 1593 wurden «unsere nachpuren allhie zu kurzwillen nach altem bruch» eingeladen.¹³¹ Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß die Schützen selber nach mehr und größeren Festen trachteten, während die Stadtväter in erster Linie zum Stadtsäckel Sorge trugen. So beschloß der Kleine Rat 1619, die Kilbi «wyl so ein ungepürlich Costen daruff gahtt gantzlich abzustellen».¹³² Aber die alten Bräuche scheinen zäher gewesen zu sein als der Sparwille des Rates: 1626 wurden abermals die benachbarten Städte eingeladen,¹³³ 1631 nahmen Schützen von Aarau, Brugg, Schinznach und der Grafschaft am Schiesbet teil.¹³⁴ Im Laufe der Jahrzehnte aber dürfte es dem Rat doch gelungen sein, die Schiesbeten in kleinerem Rahmen durchzuführen. 1643 wurde dem Schützenmeister, als er wegen der Kilbi beim Rat vorsprach, bedeutet, man wolle noch 14 Tage zuwarten, bis man wegen der Schützengaben und der Gäste einen Entscheid fälle.¹³⁵ Zum Ausschiesbet von 1651 wird ausdrücklich vermerkt, daß kein Fremder außer den Schinznachern eingeladen werden solle. Als 1660 an einem Donnerstag im November ein Ausschiesbet stattfand, verordnete der Rat, daß keiner, der nicht «hiesiger Zielstatt gehörig, harzu geladen werden solle».¹³⁶ Gegen Ende des Jahrhunderts entschied der Rat einmal mehr, «das unnötige Schiessen, da bald ein jeder will etwas zu Erschiessen geben» gänzlich abzustellen; die Bürger würden durch diese

126 Stattfarb = graue Farbe.

127 StL II A 19, S. 50, 5. 8. 1592; II A 3, S. 212, 12. 8. 1608 usw.

128 StL II A 18, S. 566, 26. 8. 1591 «zwei ellen lündtsch» und zwei Gulden.

129 StL II A 25, S. 567, 5. 5. 1662.

130 StL II E 206, 1694, 1695 usw.

131 StL II A 19, S. 130, 9. 8. 1593.

132 StL II A 23, S. 14, 23. 8. 1619.

133 StL II A 4, S. 138, 3. 8. 1626.

134 StL II A 4, S. 616, 2. 8. 1631.

135 StL II A 24, S. 5, 9. 8. 1643.

136 StL II A 25, S. 505, 1. 11. 1660.

Feste nur liederlich und die Schießeten verursachten mehr Schaden als Nutzen.¹³⁷

Selbstverständlich besuchten Lenzburger Schützen ihrerseits auswärtige Schießeten. Auch hier hatte die Stadt wieder einen Beitrag zu leisten. 1598 schenkte sie allen Lenzburger Schützen, welche am Schießet in Zofingen teilnehmen wollten, pro Person eine Krone.¹³⁸ Als 1636 wiederum in Zofingen ein «sonderbares Schießet» stattfand, an dem es einige Becher zu gewinnen gab, bekamen die Lenzburger abermals einen Stadtbeitrag.¹³⁹ Gelegentlich einmal war ein Schützenfest auch ein willkommener Anlaß für den Bürger, eine größere Reise zu unternehmen. Am Haupt-Schießet im Sommer 1605 in Basel nahmen auch fünf Lenzburger Schützen teil. Die entsprechende Eintragung im Lenzburger Ratsmanual ist so bezeichnend für den Geist der Epoche, daß sie hier in vollem Wortlaut wiedergegeben werden soll: «mine Herren die fünf Burger vermahnt, das sy söllend luegen unnd dencken sich in dergestalt und maßen hallten und tragen söllind, das sy nütt ungepürliches mitteinanderen anfangend. So ettwas Klag von Innen kompt, si Indermaßen straffen, das sy übell würden grüwen und sy gantz vätterlich vermantt und gwarnett, sy sych vor Schand und Schmach zehaltten ... hand mine Herren Innen uff diesere grosse und hohe Schiesset vergabett und verehrett zwanzig gutt Gulden. Ist jedem vier gutt Gulden. Und nachmalen gantz fründtlich und vätterlich vermahnt, sy fin mit friden und Gottsforcht zeläben und wandeln».¹⁴⁰ Klagen über ungebührliches Betragen dieser fünf Lenzburger Schützen sind – soviel ich sehe – keine laut geworden; dagegen berichtet ein späterer Ratseintrag, daß sie «mit hüpschen gaben und Fanen» zurückgekommen seien und «mine Herren umb die Verehrung so sy Innen geben höchlich dankett».¹⁴¹

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren die Teilnehmer an Schützenfesten auch konfessionell gemischt: 1683 z. B. nahmen die Lenzburger an einem Schießet in Sursee teil.¹⁴²

Die Stadt zahlte aber nicht nur ihren eigenen Burgern einen Beitrag für auswärtige Schießfeste, sondern sie stiftete auch hin und wieder einen Preis. Als z. B. Landvogt Franz Güder mit den Grafschaftsleuten 1599 ein «Muschgettenschießen» veranstaltete, spendierte auch der Lenzburger Rat

137 StL II A 31, S. 316, 22. 2. 1698.

138 StL II A 19, S. 456, 3. 8. 1598.

139 StL II A 5, S. 343, 9. 10. 1636.

140 StL II A 20, S. 442, 31. 5. 1605.

141 StL II A 20, S. 445, 20. 6. 1605.

142 StL II A 29, S. 156, 20. 11. 1683.

ein Paar Hosen in Stadtfarb – «damit nicht mH. gegen Herrn Landvogt in Unwillen khömmend», erklärt der Stadtschreiber dazu.¹⁴³ Am Hauptschießbet von 1605 stiftete der Lenzburger Rat sogar die beste aller Gaben,¹⁴⁴ nämlich 20 Dukaten für einen Becher.

Mit dem Aufkommen der Musketen gewann auch das Schießen eine immer größere Bedeutung. Im Oktober 1594 bewilligte der Rat ein zusätzliches Paar Hosen «zu verschiessen mit den Muschetten, damit die Burger in ein Übung khumمندt».¹⁴⁵ Ein vermehrtes Üben tat denn auch not, denn das Musketenschießen war eine sehr schwierige Angelegenheit. Umständlich war vor allem das Zubereiten der Ladung, wobei der Schütze nicht nur seine Muskete, sondern auch die dazu gehörige Gabel (Forket)¹⁴⁶ samt der angezündeten Muskete gleichzeitig zu handhaben hatte.¹⁴⁷ Rodt beschreibt das Vorgehen ausführlich und bemerkt dazu, daß das Exerzitium mit der Muskete nicht weniger als 43 verschiedene Kommandowörter umfaßte. Somit erforderte die Handhabung jener Waffe unstreitig mehr Technik und Übung als diejenige unserer heutigen Gewehre.^{148, 149}

Bald nach dem Aufkommen der Muskete beschloß der Lenzburger Rat, künftig jedem Schützen pro Jahr ein Pfund Pulver und zwei Pfund Blei zu schenken.¹⁵⁰ Für alle Schießanlässe, sowohl die städtischen als auch diejenigen der Grafschaftsleute, lieh die Stadt ihren Burgern Musketen aus der Zeugkammer. Wer eine Muskete geliehen hatte, war verpflichtet, diese nach Gebrauch auf eigene Kosten reinigen zu lassen und sie wieder sauber «ins Zeugkämmerli» zu legen.¹⁵¹ Anfänglich bekamen die Schützen einen Teil, später alle Schießscheiben, gratis von der Stadt.^{152, 153}

143 StL II A 19, S. 549, 16. 11. 1599.

144 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen 1605/06.

145 StL II A 19, S. 203, 18. 10. 1594.

146 Das Rohr der Muskete mußte beim Abfeuern auf eine Gabel (Forket) gelehnt werden, die der Schütze mit sich trug. Vgl. Rodt, 2. Teil, S. 61.

147 Vgl. dazu Rodt, 2. Teil, S. 59 ff. und S. 103 f.

148 Ebenda, S. 104.

149 Vgl. dazu «Praecepta imperatoria bellica», ausgezogen aus «Herrn Franz Ludwig von Erlachs, nachherigen Schultheissen zu Bern, Hausbuch von 1612, in specie die Musketen betreffend ... Uf Eure Forquet die Musketen haltet!/Eure Lonten ufftrucket und die Pfann decket!/Eure Lonten abnemmt!/Eure Musketen in's Gwicht haltet!/Auf die Schulteren die Musket legt!» etc., nachgedruckt bei Rodt, Teil 2, S. 316 f.

150 StL II A 19, S. 237, 27. 3. 1595.

151 StL II A 20, S. 521, 8. 5. 1606.

152 StL II A 21, S. 306, 6. 6. 1614: «eines Jahrs zwei Scheiben geben und nicht mehr. Im übrigen mögend sy luegen wie sy di anderen überkommen.»

153 StL II A 8, S. 261, 29. 10. 1736: «Scheiben, die von der Burgerschaft gebraucht werden, sollen aus dem Stadtseckel bezahlt werden.»

Seit 1613 waren nur noch Musketen auf bernischen Zielstätten zugelassen.¹⁵⁴ Seit diesem Zeitpunkt beginnen die regelmäßigen Waffenübungen, nicht nur für die Musketiere, sondern für alle Abteilungen der Infanterie.¹⁵⁵ In diesem Jahr 1613 ordnete auch der Lenzburger Rat an, daß jährlich jeder Musketenschütze an fünf Schießübungen teilzunehmen habe. Jeder Schütze erhielt für jede Übung zehn Kreuzer für Stein und Pulver ausbezahlt.¹⁵⁶ Vier Jahre später wurde diese Schützenordnung erweitert und verfeinert. Nunmehr galt sowohl für die Lenzburger Schützen wie auch für diejenigen auf dem Land eine obligatorische jährliche Schießpflicht an sechs Sonntagen. Wer an einer dieser Übungen fehlte, hatte jedesmal ein Pfund Buße zu zahlen. Weil der Landvogt den Schützen auf dem Land diese Bußgelder in ihre Schützenkasse schenkte, beschloß der Lenzburger Rat, dasselbe zu tun.¹⁵⁷

Doch nicht nur durch die Überlassung von Bußgeldern, sondern auch durch die Vermehrung der Schießgaben versuchte die Berner Regierung den Eifer der aargauischen Musketenschützen anzufeuern. Unter den Landvogteiakten im Aargauer Staatsarchiv befindet sich ein köstlicher Brief, den zwei Abgeordnete von Stadt und Grafschaft Lenzburg 1608 der Berner Regierung überbracht haben mit der Bitte um Erhöhung der Schießgaben. Vor etlichen Jahren – so beginnt dieser Brief des Lenzburger Landvogtes – seien durch Anthony von Erlach, gewesener Landvogt auf der Lenzburg, mit viel Fleiß und Mühe auf den aargauischen Zielstätten die Schnapperschloß mit Luntten eingeführt worden. Dadurch sei eine gute Anzahl Musketenschützen «gepflanzt» worden und in einen solchen Eifer, Übung und Lust gekommen, daß seither von einer Gemeinde zur andern «sonderbar lustige Musquettenschiessen» abgehalten worden seien. An einem Hauptmuskettenschießen seien für etlich 100 Gulden freiwillige Gaben geschossen worden. Allmählich jedoch sei das stete Gabenspenden den Gebern lästig geworden. Dadurch sei nun die Übung abhanden gekommen, was der Obrigkeit zu großem Mißfallen gereichen müsse. Das Gebiet der Grafschaft und Stadt Lenzburg grenze allenthalben an andere Lande. Deshalb sei es gerade hier hoch von Nöten, die Schützen in Übung zu bringen und zu erhalten. Dies sei nur durch Schießanlässe zu erreichen. Die bisherigen Gaben genügten aber nicht einmal, die Schützen in Übung zu halten, geschweige denn, sie zu vermehren. – Die Berner Regierung war einmal mehr damit einverstanden,

154 Rodt, 2. Teil, S. 96.

155 Ebenda, S. 96.

156 StL II A 21, S. 239, 25. 11. 1613.

157 StL II A 22, S. 291, 11. 12. 1617.

für die «nöthige Beschirmung des Vaterlandes» jährlich einige zusätzliche Hosen und Schürliztücher zu spendieren.¹⁵⁸

5. Städtische Sicherungsmaßnahmen

a. Tor- und Stadtwache

Ebenso wichtig wie die Bereitstellung eines kampffähigen Auszuges zum gesamtbernischen Heeresverband war auch die Verteidigung der Stadt Lenzburg selber. In Zeiten «voll seltsamer Löuiff» bestand die erste Sicherungsmaßnahme darin, daß die Stadttore beim Einnachten geschlossen und erst beim Morgengrauen wieder geöffnet wurden. Nur Untervögte, Postläufer, Schärer und Hebammen hatten auch während der Nachtzeit freien Eingang und Ausgang.¹⁵⁹ Die Wirte wurden ermahnt, abends nach acht Uhr den Fremden weder Speise noch Trank aufzustellen, sondern sie zum zeitigen Verlassen der Stadt zu ermahnen.¹⁶⁰

Wurde die Lage noch ernster, so hatten die Bürger «in der Kehri» Wache zu halten.¹⁶¹ In besonders kritischen Situationen mußten mit Hellebarden bewaffnete Bürger Torwache halten, die Tore zudem mit Doppelhaken bestückt sein.¹⁶² Häufig hatten Wachen während der ganzen Nacht in der Stadt zu patrouillieren,¹⁶³ gelegentlich mußten sie auch außerhalb der Stadt, in der Burghalde, in der Aavorstadt, ja sogar im Horner¹⁶⁴ wachen. Gewöhnlich lösten die wachhabenden Patrouillen einander um Mitternacht ab.¹⁶⁵ In kritischen Zeiten durften sich Bürger nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Rates nächtlicherweise außerhalb der Stadt aufhalten.¹⁶⁶

b. Wehrbauten

Zweimal in der von uns betrachteten Geschichtsperiode vom späten 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind größere bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden: das erste Mal um die Zeit des Krieges zwischen

158 STA 800, S.143–148, ohne Datum, vom Berner Rat bewilligt R.M. sub 30.6.1609, pag.83.

159 StL II A 5, S.62, 18.9.1632 usw.

160 Ebenda.

161 StL II A 6, S.39, 21.7.1639 usw.

162 StL II A 3, S.13, 16.1.1607 usw.

163 StL II A 6, S.39, 21.7.1639 usw.

164 StL II A 21, S.219, 17.10.1613 usw.

165 StL II A 23, S.203, 19.9.1622 usw.

166 StL II A 4, S.10, 5.10.1624.

Bern und Savoyen von 1588–1590;¹⁶⁷ der zweite und größere Bauschub erfolgte in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648).

Zunächst wurden 1586 – nicht zum ersten und auch nicht zum letzten Mal – die Ringmauern um die Stadt inspiziert, repariert und gleichzeitig wurde beschlossen, daß die Löcher in den unmittelbar an der Stadtmauer gelegenen Häusern vermauert werden sollten. Die Bürger hatten zu diesem Zweck Sand und Steine herbeizuführen, während die Stadt für den Arbeitslohn des Maurers aufkam.¹⁶⁸ Im folgenden Jahr ging man daran, das Ober- und Untertor mit Schutzgattern zu versehen. Die Zimmermannsarbeiten wurden im Mai Jörgen Mertz verdingt um 90 Gulden, Hosen und Wams in mH. Farb und der Frau ein Paar Stiefel als Trinkgeld.¹⁶⁹ Die notwendigen Maurerarbeiten führte Anthoni Frymund¹⁷⁰ nach Weisung des Zimmermanns um 80 Gulden und vier Ellen Tuch in mH. Farb, dazu wiederum ein Paar Stiefel als Trinkgeld für die Hausfrau aus.¹⁷¹ In den ersten Tagen des Januars 1588 weilte eine Delegation der «Gnädigen Herren und Obern» von Bern in Lenzburg: Venner Gasser und Venner von Büren mahnten zum Bau von Fallbrücken am Ober- und Untertor und legten gleichzeitig dem Lenzburger Rat nahe, sich mit den neu auf gekommenen Musketen¹⁷² zu versehen. Ferner forderten die Berner Gesandten auch die Rodung des bis dahin bewaldeten Goffersberges,¹⁷³ damit das Schloß Lenzburg im Kriegsfall besser gesichert werden könne.¹⁷⁴ Schon Ende Januar besichtigte eine Zweierdelegation des Lenzburger Rates die Fallbrücken in Zofingen und ließ sich dort über Herstellung und Kosten derselben informieren.¹⁷⁵ Im März fuhr eine weitere Delegation nach Basel zwecks Besichtigung der dortigen Fallbrücken.¹⁷⁶ Im Spätsommer dürften die Lenzburger Fallbrücken betriebsbereit gewesen sein.¹⁷⁷ Im September 1589 schien die größte Gefahr vorüber: die Fallbrücken wurden nur noch jeden Samstag zwecks Säuberung

167 Zum Krieg mit Savoyen vgl. Feller II, Kap. 7, S. 442–455.

168 StL II A 18, S. 5/6, 9. 6. 1586.

169 StL II A 18, S. 104, 5. 5. 1587.

170 Zu Anthoni Frymund vgl. Edward Attenhofer, Die Lenzburger Steinmetz-, Maurer- und Baumeister des 17. und 18. Jahrhunderts, 1. Teil, in: LNB 1961 S. 3–13, und Kunstdenkmäler der Schweiz, Aargau II, passim.

171 StL II A 18, S. 105, 1. 5. 1587.

172 Vgl. dazu Text S. 54 und Anm. 54 dieses Kap., B. 2 c. «Bewaffnung».

173 In Stadtbesitz seit 1441.

174 Vgl. dazu I. Kap., A. 2. Lenzburgs Bemühungen um Zehntenprivilegien um 1630, S. 21 und ebendort Anm. 15–17.

175 StL II A 18, S. 205, 30. 1. 1588.

176 StL II A 18, S. 221, 7. 3. 1588.

177 StL II A 18, S. 276, 22. 8. 1588.



Abbildung 6 A: Matthäus Merian, Ansicht von Stadt und Schloß Lenzburg, Kupferstich, Frankfurt am Main 1642

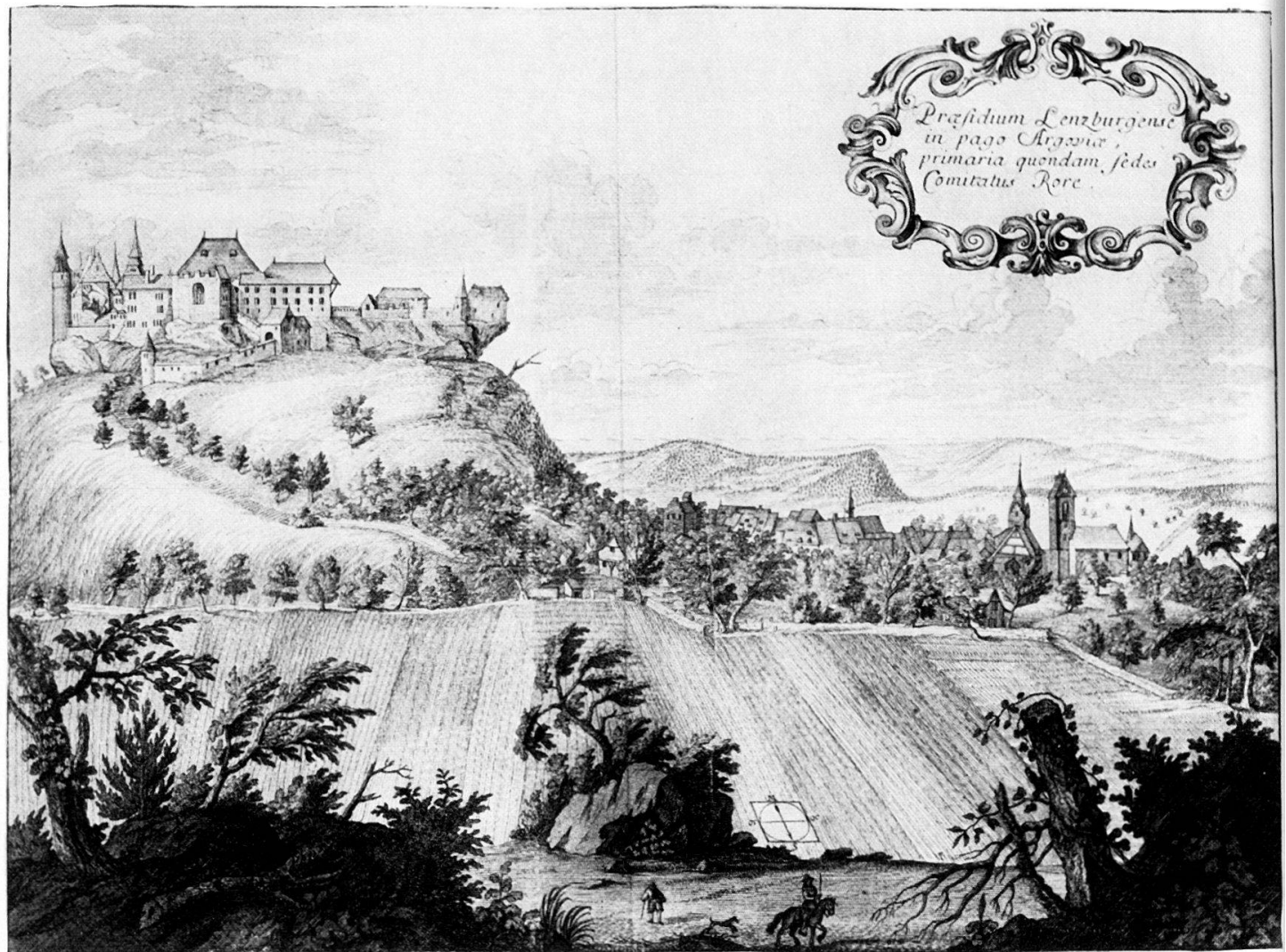
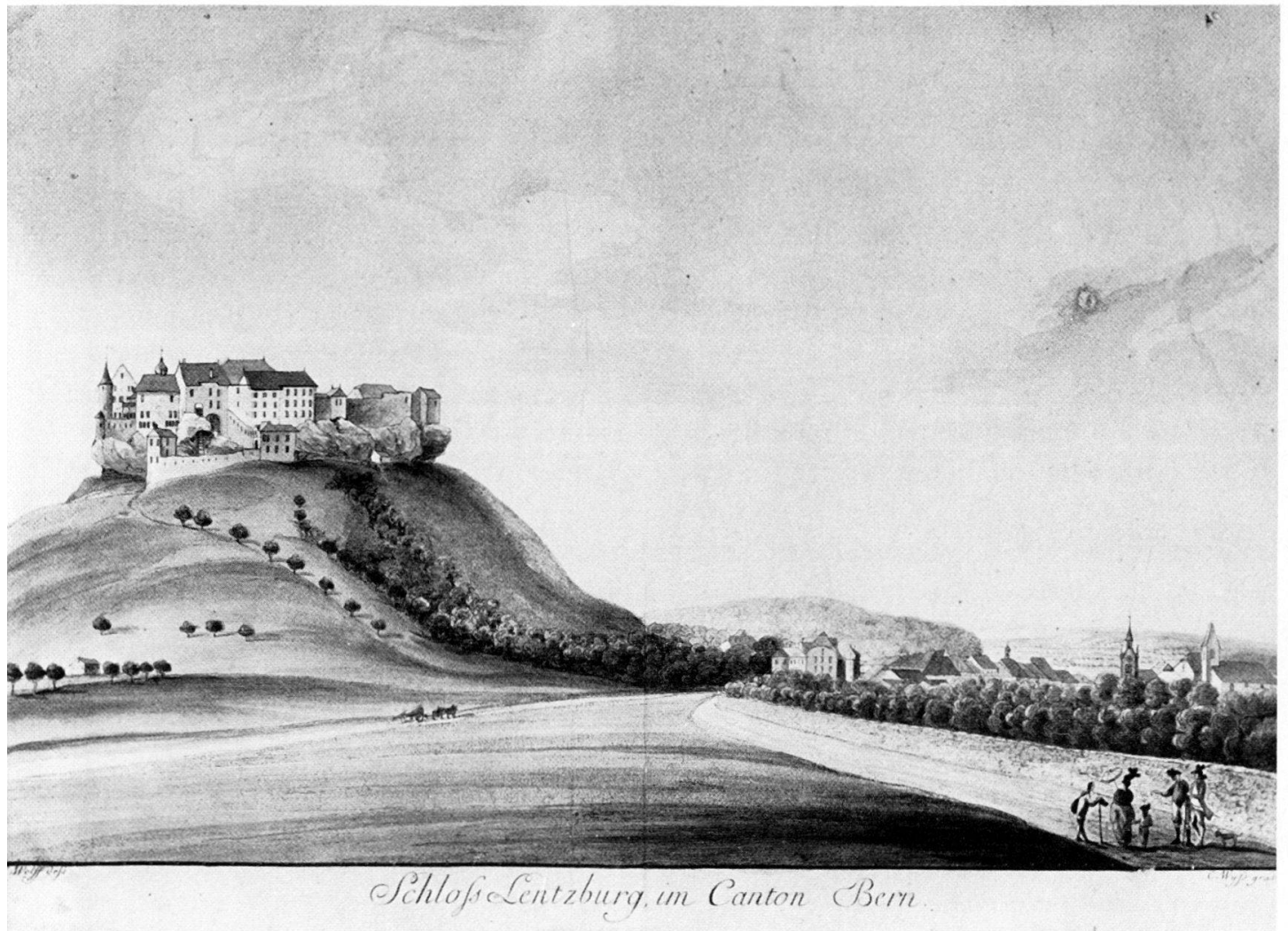


Abbildung 6 B: Joh. Heinr. Meyer/Andreas und Joseph Schmuzer, Schloß und Stadt Lenzburg, Kupferstich, ca. 1680



Schloß Lenzburg, im Canton Bern.

Abbildung 7: Caspar Wolff/Caspar Wyss, Schloß und Stadt Lenzburg im Canton Bern, Kupferstich koloriert, ca. 1780

aufgezogen.¹⁷⁸ Nebst den Fallbrücken und Schutzgattern waren die Tore offenbar noch mit Geschützen gesichert.¹⁷⁹

Im Herbst des Jahres 1624 begutachtete der bernische Festungsbaumeister Valentin Friedrich¹⁸⁰ die Anlagen von Schloß¹⁸¹ und Stadt Lenzburg und schlug Verbesserungen vor. Es wurden dabei der Stadt Lenzburg folgende Auflagen gemacht: das Obere Tor, «wyl es nit verschafft», um einen Stock zu erhöhen und mit guten Schießscharten zu versehen, allenthalben um die Stadt herum «Lauben»¹⁸² anzubringen und die Wassergräben wiederum zu öffnen. Dies, «damit man dem Find im Fahl der Noth Widerstand thun möge.»¹⁸³

Nach der Inspektion durch Meister Friedrich erhielt der Berner Werkmeister und Maler Joseph Plepp vom Berner Kriegsrat den Auftrag, eine Ansicht von Schloß und Stadt Lenzburg aus der Vogelperspektive anzufertigen.¹⁸⁴ Sie stellt die beste und schönste Abbildung von Schloß und Stadt Lenzburg aus älterer Zeit dar.^{185, 186}

Die Verbesserungen der Lenzburger Stadtbefestigung von 1624 sind nur kleine Mosaiksteinchen im großen Ganzen der bernischen Fortifikationsmaßnahmen zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Die Hauptstadt selber wurde von 1622 an allmählich mit einem Schanzengürtel umgeben, weil die mittelalterlichen Stadtmauern dem verstärkten Geschützfeuer nicht mehr standhalten konnten.¹⁸⁷ Zum Bau der Berner Großen Schanze spendete die Stadt Lenzburg – gleich wie die drei aargauischen Schwesterstädte – 500 Pfund.¹⁸⁸ – Meister Friedrich führte 1624 auch in Brugg eine Inspektion durch und ordnete umfangreiche bauliche Sicherungsmaßnahmen an. Es fehlte Brugg jedoch dazu am notwendigen Bauholz. So bat denn ein

178 StL II A 18, S. 381, 4. 9. 1589.

179 StL II A 20, S. 407, 19. 1. 1605.

180 Zu Valentin Friedrich vgl. Feller II, S. 496 f.

181 Zu Friedrichs Inspektion von Schloß Lenzburg vgl. Walther Merz, Die Lenzburg, Aarau 1904, S. 93–100.

182 Lauben = Wehrgänge.

183 StL II A 4, S. 6, 28. 9. 1624.

184 S. Abbildung 1.

185 Merz S. 90.

186 Zu Joseph Plepp vgl. Merz, S. 91, Anm. 333 und S. 97/98, Anm. 341 und die dort aufgeführte Spezialliteratur. Plepp zeichnete für Matthäus Merian auch einige Originalaufnahmen, u. a. diejenige der Ansicht von Stadt und Schloß Lenzburg in Merians Topographie von 1642 und spätern Auflagen, vgl. dazu Merz, S. 98 unten und Tafel XIX. Vgl. dazu auch Abbildung 6 A.

187 Vgl. Feller II, S. 494 ff.

188 StL II A 23, S. 184, 13. 6. 1622.

Ratsmitglied in Lenzburg um vier Stumpen von Eichen, jeder am dünnsten Ort vier Schuh dick. Der Lenzburger Rat erfüllte aus nachbarlichem Wohlmeinen diese Bitte.¹⁸⁹

C. Fremde Durchzüge und Werbungen¹⁹⁰

In der Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wuchs die Eidgenossenschaft allmählich in den Zustand hinein, den wir heute als *Neutralität* bezeichnen. Damals versuchten die eidgenössischen Orte, durch *Bündnisse* die fremden Großmächte zu verpflichten, unser Gebiet zu respektieren und im Notfall sogar schützen zu helfen. Derartige Bündnisse waren jedoch mit Bedingungen verknüpft, die mit unserm modernen Neutralitätsbegriff völlig unvereinbar sind: *Durchzugsrecht für fremde Truppen und Söldnerlieferungen*.

1. Durchzüge

Der «Ewige Friede» von 1516 und das Schutzbündnis von 1521 bildeten zusammen die Grundlage der Verständigung zwischen *Frankreich* und der Eidgenossenschaft bis zur Französischen Revolution. Frankreich war dadurch nicht nur berechtigt, jederzeit 6000–16 000 Mann zum Schutz seines eigenen Landes auf eidgenössischem Boden anzuwerben, sondern es verfügte über ein Durchzugsrecht für seine Truppen. Als Gegenleistung zahlte die französische Krone den eidgenössischen Regierungen Jahrgelder und gewährte ihnen im Fall eines Angriffes Hilfe durch Geschützlieferungen und Reitertruppen.

Frankreich machte von seinem Durchzugsrecht nur zweimal Gebrauch. Seine Truppen zogen 1624/25 und 1635 durch eidgenössisches Gebiet nach Graubünden, um den Habsburgern das Veltlin zu entreißen. Auf dem Zug von 1624/25 marschierten die Franzosen durch Lenzburg. Im Herbst 1624 wurde den Bäckern vom Rat befohlen, sich in diesen «Kriegsläufen» mit genügend Brot zu versehen, damit durchziehende Kriegsknechte keinen

189 StL II A 4, S. 11, 18. 10. 1624.

190 Dazu ausführlich: Richard Feller, Bündnisse und Söldnerdienst 1515–1798, in SKG, Heft 6, Bern 1916, BE RQ I/11, Wehrwesen, nach dem Inhaltsverzeichnis, Willy Pfister, Die bernischen Soldregimenter im 18. Jahrhundert, Bern 1983, ders. Aargauer in fremden Kriegsdiensten, Band 1, Aarau 1980, Band 2, Aarau 1984, Bonjour, Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Kurzfassung, Basel 1978.

Mangel leiden müßten.¹⁹¹ Es scheinen sich schon damals fremde Soldaten in Lenzburg aufgehalten zu haben. Hans Conrad Müller, der Schärer, wurde zu einer Buße verknurrt, weil er einen Soldaten zum Schwertstreich gereizt hatte.¹⁹² Im darauf folgenden Sommer hielt sich zahlreiches französisches Kriegsvolk in Lenzburg auf, ganz offensichtlich nicht zur Freude der Einwohner. Obwohl der Schultheiß geboten hatte, sich den durchziehenden Franzosen gegenüber korrekt zu benehmen, führte sich des Bärenwirts Frau ungebärdig auf.¹⁹³ Hans Meyer wurde «gewaltig gehudelt», weil er einem fremden Herrn «einen Dräck uf die Westen geben».¹⁹⁴ Matthias Buwman und Stoffel Angliker entwendeten nachts einem französischen Hauptmann zwei für den französischen König als Geschenk bestimmte englische Degen. Der Hauptmann, über die Unverschämtheit der beiden Lenzburger mächtig entrüstet, drohte mit einer Klage bei der Berner Obrigkeit. Die beiden Schuldigen wurden scharf zurechtgewiesen, mußten die Nacht im Gefängnis verbringen, und dem Stoffel wurde überdies seine Dienstkleidung – «syner Herren Farb» – auf unbestimmte Zeit weggenommen.¹⁹⁵ Im September meldet das Ratsprotokoll abermals, daß «viel französisch Volk in Pünten zücht». Die von Bern anbefohlene Einquartierung bereitete offensichtlich viel Mühe und Sorgen. Schließlich beschloß der Lenzburger Rat, die französischen Hauptleute sollten mit den Soldaten zusammen einquartiert werden, damit diese bei ihren Untergebenen selber für Ruhe und Ordnung sorgen könnten. Jeder Lenzburger Bürger hatte entweder persönlich Wacht-dienst zu leisten oder an seiner Statt einen andern wehrhaften Mann aufzubieten. Nicht nur in den Gassen der Stadt wurden Wachen aufgestellt, sondern auch zwei in die Ställe der Gasthöfe «Löwen» und «Bären» abgeordnet. Sie mußten dort ein wachsames Auge auf die brennenden Lichter halten.¹⁹⁶ Der Stadtbrand von 1491 war offensichtlich noch immer nicht vergessen.¹⁹⁷

Der Besitz des Herzogtums Mailand hatte *Spanien* zum direkten Grenznachbarn der Eidgenossen gemacht. Durch den gemeinsamen katholischen Glauben wurden im Zeitalter der Gegenreformation die Beziehungen zwi-

191 StL II A 4, S. 13, 26. 10. 1624.

192 StL II A 4, S. 5, 23. 9. 1624.

193 StL II A 4, S. 44, 16. 6. 1625.

194 Ebenda.

195 StL II A 4, S. 44/47, 20. 6. 1625.

196 StL II A 4, S. 57/58, 21. 9. 1625.

197 «... in dem obgeschribnen jar begab es sich, das Lentzburg ... verbran vnd in eim wirtzhuß in roßställen angieng», Diebold Schillings Schweizerchronik, ed. 1862, S. 101/02.

schen Spanien und der Innerschweiz immer enger. Das Bündnis von 1587 gab dem König das Recht auf Werbung von 4000–13 000 Mann zum Schutz Mailands. Zudem durften seine Truppen die Alpenpässe in kleinen Formationen überschreiten. Die spanische Waffenhilfe an die Innerschweiz blieb dank der Wachsamkeit Frankreichs weitgehend nur auf dem Papier. Einzig im ersten Villmergerkrieg halfen spanische Truppen mit bei der Verteidigung von Rapperswil. Dieses spanisch-innerschweizerische Bündnis scheint in Lenzburg eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen zu haben. So wird im Ratsprotokoll von 1607 im Auftrag der Berner Regierung ausdrücklich festgehalten, daß sich zwar etliche Eidgenossen mit dem Spanier verbündet hätten, daß es aber bei Strafe von Leib, Ehr und Gut verboten sei, spanische Dienste anzunehmen.¹⁹⁸ Die Durchzüge spanischer Truppen durch das Freiamt blieben in Lenzburg nicht unbemerkt. Im Sommer 1610 z. B. beschloß der Rat, zwei größere Knaben sollten «uf den Rye in Frye Ämpter» und von dort aus beobachten, ob sich die 600 Mann spanisches Kriegsvolk oberhalb von Mägenwil oder Villmergen aufhielten.¹⁹⁹

2. Werbungen

Schon das Mittelalter kannte Reisläufer, aber erst mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft anstelle der Naturalwirtschaft wurde es möglich, größere Söldnerhaufen anzuwerben. Seine hohe Zeit erlebte das Reislaufen erst nach der Entdeckung Amerikas. Damals standen plötzlich ungeheure Mengen von Edelmetallen für die Bedürfnisse der europäischen Politik zur Verfügung. Die Niederlage von Marignano (1515) hatte zwar den Eroberungsfeldzügen der Eidgenossen ein jähes Ende gesetzt, aber dem Ruf des Schweizer Söldners als bestem Infanteristen Europas keinen Abbruch getan.

Auch wenn immer nur eine kleine Anzahl von Lenzburgern in fremden Diensten gestanden hat, nehmen doch die Bemerkungen über Solddienst, Werbung und Werbeverbot einen verhältnismäßig breiten Raum in den Stadtakten ein. Wir betrachten zunächst die von der Berner Obrigkeit erlaubten oder sogar gewünschten Solddienste. Es ist bereits beiläufig erwähnt worden, daß sich Lenzburger gelegentlich in französischen Diensten befanden;²⁰⁰ im Dreißigjährigen Krieg dürften einzelne Lenzburger im schwedischen Heer mitgekämpft haben.²⁰¹ Auf ausdrückliches Geheiß Berns

198 StL II A 3, S. 20, 9. 2. 1607.

199 StL II A 3, S. 477, 14. 6. 1610.

200 S. früher S. 58 dieses Kap.

201 StL II A 5, S. 51, 21. 7. 1632.

wurden wiederholt Freiwillige für holländische Dienste gesucht.²⁰² Ursprünglich warb der Hauptmann,²⁰³ welcher später das Fähnlein²⁰⁴ im Felde führte, seine Mannschaft selber. Er war gleichsam eine Art Unternehmer, der völlig auf eigene Rechnung arbeitete: er war Eigentümer der Kompanie, entlohnte sie nach eigenem Ermessen, bestimmte die Offiziere und Unteroffiziere.²⁰⁵ Ein Hauptmann durfte indessen nicht werben, wo und wann es ihm beliebte, sondern nur dann, wenn ihm von der Landesobrigkeit ein entsprechendes Patent erteilt worden war.²⁰⁶ Seit ungefähr 1700 kam eine andere Art der Söldnerwerbung auf. Durch eine Sendschreiben der Berner Obrigkeit vom 6. September 1701 wurde auch dem Lenzburger Rat aufgetragen, unter den Burgern eine tüchtige Person als Werber auszuwählen und dieselbe auf Ende September nach Bern ins Rathaus zu beordern.²⁰⁷ Dort erhielten alle Werber die notwendigen Instruktionen und mußten überdies einen Diensteid ablegen.²⁰⁸

Über die Marschroute der 1701 Geworbenen sind wir informiert: Alle Werber aus dem Aargau mußten ihre Geworbenen auf Lichtmeß nach Bern bringen. Und zwar hatten die Werber von Königsfelden, Brugg, Aarau, Lenzburg und den Ämtern Schenkenberg und Biberstein am 31. Januar aufzubrechen und nach Aarburg zu marschieren, wo sie ihre Mannschaften dem Werber von Aarburg übergaben. Zusammen mit den Söldnern von Aarburg, Zofingen, Wangen, Aarwangen, Bipp und Thorberg wurde am 1. Februar bis Burgdorf marschiert. Schließlich hatte der Werber von Burgdorf die gesamte Mannschaft auf den 2. Februar nach Bern zu bringen.²⁰⁹ Darunter müssen sich auch vier Lenzburger befunden haben.²¹⁰

Ähnlich wie wir das schon beim regulären einheimischen Militärdienst gesehen haben,²¹¹ läßt sich auch beim Solddienst ein allmähliches Anwachsen der Bürokratie feststellen. Im Sommer 1701 verschickte der Berner Kriegsrat an alle militärischen Aufgebotsstellen und alle «teutschen und weltschen Amblüt, Stätt, Freyweibel und Ammann» eine geheime Anfrage, was für Personen sich in fremden Kriegsdiensten befänden, wie lange sie dort gewesen, ob zu Pferd oder zu Fuß, in welchem Land, in welchem Regiment

202 StL II A 32, S. 458, 8. 1. 1702.

203 StL II E 206, Januar 1666.

204 Ein Fähnlein = eine Kompanie von 300 Mann.

205 Dazu ausführlich Feller, Bündnisse und Söldnerdienste, S. 26 ff.

206 StL II A 30, S. 217, 20. 6. 1693 usw.

207 StL II A 32, S. 418, 19. 9. 1701.

208 Ebenda und S. 458, 8. 1. 1702 und S. 428, 14. 10. 1701.

209 StL II A 88, 3. 1. 1702.

210 Ebenda, Nachsatz vom 1. 5. 1702.

211 S. früher S. 62 f. dieses Kap.

und in welcher Charge. Auch über den Gesundheitszustand dieser Personen wurde Auskunft verlangt.²¹² Lenzburg hat daraufhin die gewünschte Aufstellung eingesandt, sie ist aber nicht mehr erhalten.²¹³

Dank einer neu erschienenen Arbeit zur Aargauer Geschichte²¹⁴ sind wir über die in auswärtigen Heeren Kriegsdienste leistenden Lenzburger des 18. Jahrhunderts informiert:

a) Lenzburger im bernischen Regiment und in der Garde in Frankreich 1701–1792²¹⁵

Dienstdauer in Jahren	unter 1 Jahr	1–5 Jahre	5–10 Jahre	10–20 Jahre	20 und mehr Jahre	Total der Dienstnehmer
	14	17	8	6	1	46

Von diesen 46 Solddienstnehmern sind 17 = ca. 37 Prozent desertiert.

b) Lenzburger im bernischen Regiment in Sardinien 1737–1799²¹⁶

Dienstdauer in Jahren	unter 1 Jahr	1–5 Jahre	5–10 Jahre	10–20 Jahre	20 und mehr Jahre	Total der Dienstnehmer
	18	28	10	4	1	61

Von diesen 61 Solddienstnehmern sind 28 = ca. 46 Prozent desertiert.

c) Lenzburger in den bernischen Regimentern und Gardekompanien in den Niederlanden 1701–1796²¹⁷

Dienstdauer in Jahren	unter 1 Jahr	1–5 Jahre	5–10 Jahre	10–20 Jahre	20 und mehr Jahre	Total der Dienstnehmer
	24	50	26	6	1	107

Von diesen 107 Solddienstnehmern sind 29 = ca. 27 Prozent desertiert.

d) *in allen bernischen Regimentern zusammen*

total 214 Lenzburger, davon desertiert 74 = ca. 34 Prozent.

212 StL II A 32, S. 384, 10. 6. 1701, Missive Berner Kriegsrat vom 3. 6. 1701.

213 Ebenda, Nachsatz: «Worüber wiederum geantwortet, wer diejenigen, so hin und wider ußere Dienst geleistet specific beschrieben und dem Kriegsrat eingegeben worden.» – Im Staatsarchiv Bern findet man in den Protokollen des Kriegsrates Notizen, daß Meldungen eingegangen seien, so unter dem 13. Juni 1701: «Uß ... den vier ergöwischen Stätten», die eingegangenen Schreiben sind aber nicht mehr erhalten. – Freundliche Mitteilung des Staatsarchivs Bern.

214 Willy Pfister, *Aargauer in fremden Kriegsdiensten*, Beiträge zur Aargauer Geschichte, Bd. 1, Aarau 1980, Bd. 2, Aarau 1984.

215 Zusammengestellt auf Grund des Namensverzeichnisses S. 188–189.

216 Zusammengestellt auf Grund des Namensverzeichnisses S. 189–191.

217 Band 2 wird erst im Herbst 1984 gedruckt vorliegen. Herr Dr. Willy Pfister hat mir freundlicherweise gestattet, die Lenzburg betreffenden Solddienstnehmer aus dem druckfertigen Manuskript zusammenzustellen, wofür ich ihm verbindlich danke.

Außer diesen unter den soeben geschilderten Einschränkungen gestatteten Werbungen gab es auch *unerlaubte*. Das Verbot solcher Werbungen und der Annahme illegaler fremder Dienste mußte Jahr für Jahr durch die Prädikanten von der Kanzel verkündet werden,²¹⁸ auf strengen Befehl der Berner Obrigkeit wurde es aber auch sonst bei zahlreichen Gelegenheiten vom Lenzburger Rat in Erinnerung gerufen.²¹⁹ Gerade diese ständige Wiederholung des Verbotes scheint seine Übertretung zu beweisen. In besonders gefährlichen Zeiten wurden z. B. alle Wirte und Wirtinnen in Lenzburg vor den Rat zitiert und bei ihrem Eid vermahnt, Werbungen nicht zuzulassen, sondern Verdächtiges unverzüglich dem Rat zu melden.²²⁰ Harte Strafen hatte derjenige zu gewärtigen, der im Rausch einem Werber den Dienst zugesagt hatte.²²¹

Mit der Zeit gingen die ohne Erlaubnis Werbenden zu raffinierteren Methoden über: statt in den Wirtshäusern der Städte und Dörfer Soldaten direkt anzuheuern, baten sie die Wirtshausbesucher lediglich, Briefe oder mündliche Botschaften an fremde Orte zu bringen oder versprachen ihnen Arbeit in der Fremde. Sprachten solche Personen dann am auswärtigen Ort vor, wurden sie dort durch Mittelsmänner empfangen, zum Militärdienst verpflichtet und direkt fortgeschafft.²²² Nicht nur auswärtige Werber gingen auf diese Weise vor. Im Frühjahr 1693 hatte der Lenzburger Matthäus Hämmerli vor dem Rat zu erscheinen. Das Gerücht zirkulierte, er werbe heimlich, weise Dienstwillige jeweils nach Waldshut, von wo aus die Gedingten dann nach Holland geführt würden.²²³

In der von uns betrachteten Zeit hat sich im Wesen des Solddienstes eine tiefgreifende Wandlung vollzogen. Im 16. Jahrhundert waren es Söldnerscharen ohne eigentliche Schulung und Mannszucht. Mit blanken Waffen versehen, kämpften sie in geschlossenen Schlachthaufen. Durch diese Kampftechnik waren sie in vielen Situationen den schwer gepanzerten und daher unbeweglichen Reitertruppen des Auslandes überlegen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kamen immer mehr stehende Heere auf. Die modernen

218 StL II A 88, 1. 10. 1688, 7. 9. 1692, 30. 1. 1695 usw.

219 StL II A 4, S. 432, 28. 1. 1630 usw.

220 StL II A 31, S. 10, 5. 2. 1695; II A 32, S. 450, 29. 11. 1701 usw.

221 Z. B. StL II A 5, S. 51, 21. 7. 1632: «Vertrag soll nicht gelten, aber Matthäus Kiesser wider seine Pflicht, dass er ein Auszügler ist, gedinet. Strafe: drei Reichsthaler und dem Hoptmann auch drei zur Beutschafft, ihme und andern zu einem Exempel. Dann mit solchen Leuten nit zu schimpfen ist, es sölte sich einer zuvor bsinnen, was söliches uff sich halte.»

222 StL II A 88, 7. 9. 1692.

223 StL II A 30, S. 209, 25. 4. 1693.

Feuerwaffen verlangten eine geübte und gedrillte Truppe. Unser Land hielt mit dem militärischen Fortschritt im späten 17. und im 18. Jahrhundert nicht Schritt. Jetzt sind es die in fremden Diensten erfahrenen Offiziere und Soldaten, welche ihre im Ausland erworbenen Kenntnisse dem eigenen Heer zur Verfügung stellen.²²⁴ «Zur Erlangung fernerer Erfahrung und Wissenschaft» wird in einem Berner Mandat von Frühjahr 1710 der fremde Solddienst im behördlich festgelegten Rahmen «fürteres zugelassen».²²⁵

D. Stadt und Schloß

1. Allgemeines

Auch wenn Lenzburg als Munizipalstadt in einem gewissen Rahmen eigene Freiheitsrechte besaß,²²⁶ so stoßen wir doch in jedem Kapitel unserer Stadtgeschichte nicht nur auf direkte Zusammenhänge zwischen der Berner Obrigkeit und dem Lenzburger Rat, sondern auch auf Beziehungen zwischen der Stadt Lenzburg und dem Schloß Lenzburg – der Residenz des bernischen Landvogtes oder, wie er auch genannt wurde, des Oberamtmannes. Dies gilt in einem sogar besonders starken Maße für den militärischen Bereich.

Die imponierende Lage des Schlosses Lenzburg, die auch heute noch jedem Betrachter von weitem sofort ins Auge sticht, machte den Amtssitz des Vertreters der Berner Obrigkeit auch zu einem militärischen Objekt erster Klasse. In den Beratungen über die vom bernischen Festungsbaumeister Valentin Friedrich im Jahre 1624 gemachten Vorschläge und Verbesserungsanträge wird denn auch ausdrücklich festgehalten, daß an «Ihr Gnaden hus (d. h. dem Schloß) nit wenig gelegen, wyl es zu schutz und schirm des ganzen Ergöuws dienen mag, und daher ein rüsthus²²⁷ daselbst anzustellen verordnet».²²⁸ Am Vorabend des Bauernkrieges, 1652, beauftragte die Berner Regierung Venner Vincentz Wagner und Sigmund von Erlach, einen ehemaligen Generalmajor im Dienste der französischen Krone, mit einem

224 Vgl. dazu früher S. 61 dieses Kap.

225 StL II A 88, 21. 3. 1710.

226 Vgl. dazu Siegrist I passim.

227 Rüsthus = Zeughaus. Über den Umfang der im Zeughaus des Schlosses gelagerten Materialien vgl. Merz, Die Lenzburg, Beilage 28, S. *37–*41: Inventarium des zeüghauses und der armatur deß schloßes Lenzburg von 1663, ferner ebenda Beilage 38, S. *62–*63: «Nach dem ouch das magasin, züg- oder rüsthus ein wol berhatschlagete vnd ganz notwendig befundene sach, wyl man vff ein erforderenden nohtfal nit alles in der yl hinab ferggen könte, sonder das ein vnd ander albereit in bereitschaft syn soll.»

228 Merz Beilage 38, S. *60 ff. Auszüge aus den Kriegsratsmanualen im Staatsarchiv Bern.

erneuten Gutachten über Befestigung und Ausrüstung des Schlosses.²²⁹ Mehr als 100 Jahre später, nämlich 1762, erklärt Bernhard von Diesbach²³⁰ «diesen posten als einen der wichtigsten, fahls uneinigkeit und krieg entstehen sollte . . . indeme er hierseits der Aare der schlüssel zu mgH. landen zu achten ist».²³¹ Während sich also die Lage der Stadt Lenzburg in der bernischen Mobilisationsordnung vom 16. bis 18. Jahrhundert grundlegend gewandelt hat,²³² erlitt die militärische Bedeutung des Schlosses Lenzburg keinerlei Einbuße. An den zahlreichen Um- und Anbauten des Schlosses war die Stadt Lenzburg sehr interessiert, wurde dadurch doch manchem städtischen Bauhandwerker Arbeit und Verdienst geboten.²³³ Diese Tatsache fällt ganz besonders ins Gewicht, wenn man bedenkt, was für einen schwierigen Stand die Lenzburger Handwerker gegenüber ihren zünftig organisierten Berufskollegen aus den großen Städten hatten.²³⁴

Einige der für die Festung Lenzburg notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Materialien wurden ganz oder mindestens teilweise im Städtchen beschafft. Vor allem das Holz spielte eine wichtige Rolle und zwar sowohl als Bau- und Brennholz wie auch für eigentlich militärische Zwecke.²³⁵ Mit Rücksicht auf den sorgsam gehüteten Waldbestand ist der Lenzburger Rat im allgemeinen dem Wunsch nach Holzlieferungen auf das Schloß nicht eben mit großer Begeisterung nachgekommen.²³⁶ Dieselbe Einstellung des Lenzburger Rates zeigte sich auch, wenn der Landvogt Gerten für Schanzkörbe benötigte.²³⁷ Öl, Harz, Unschlitt²³⁸ und Essig wurden zum Herstellen der

229 Ebenda, Beilage 26, S. *31–*35, Gutachten über die Befestigung und Ausrüstung des Schlosses, 1652.

230 Ebenda, Beilage 33, S. *46–*52, Gutachten Bernharts von Diesbach über die zur Verteidigung des Schlosses erforderliche Artillerie.

231 Diesbach nennt noch drei weitere Gründe: Dank dem Schloß Lenzburg könne die Verbindung mit Zürich aufrecht erhalten werden, Schloß Lenzburg könne als defensiver militärischer Verteidigungsstützpunkt wie auch als Rückzugsmöglichkeit für das Heer dienen.

232 Vgl. dazu früher S. 58 ff. dieses Kap.

233 Vgl. dazu STA 830 ff., Amtsrechnungen des Oberamtes Lenzburg passim.

234 Vgl. dazu später VI. Kap., bes. S. 218.

235 Merz S. *36, Beilage 27, Instruktion eines Commandanten von Lenzburg: «Vnd weilen das brönholtz an solchen ohrten nit das geringste, als wird er dahin trachten, daß deßen zu den corps de guardes und anderen nohtwendigkeiten ein voraht gemacht werde, wie auch umb holtz zu den stuklaveten sehen.»

236 StL II A 26, S. 256, 6. 1. 1669: «Will 15 Klaffter aus L. Wäldern kaufen, mH. verhehren es ihm, aber ohne Konsequenz für Zukunft, soll kein ewiger Brauch daraus gemacht werden» usw.

237 StL II A 4, S. 257, 18. 4. 1628: «sind ihm Gerten aus dem Lenzhard zu 20 Schanzkörb erlaubt worden, weil es eine hohe Oberkheit betrifft, doch dass kein Recht daraus gemacht werde» usw.

238 Unschlitt = Rindertalg.

Munition gebraucht.²³⁹ Den Unschlitt kauften die Landvögte oft im Städtchen ein. Wegen des Preises gerieten sich Metzger und Landvogt hin und wieder in die Haare. Die Landvögte hatten das Recht, hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises wie die Bürger behandelt zu werden. Es bedurfte indessen der wiederholten Mahnung des Rates, damit diesem Brauch nachgekommen wurde.²⁴⁰

In Notzeiten konnte es aber auch geschehen, daß der Landvogt plötzlich Aufgaben übernehmen mußte, welche die Stadt im Moment nicht oder zumindest nicht in genügendem Umfang erfüllen konnte; während des ersten Villmergerkrieges z. B. waren drei Lenzburger Bäcker im Auszug. Deshalb mußte der Landvogt – auf Geheiß des Kommandanten und sehr gegen seinen eigenen Willen – mit Hilfe zweier Lenzburger Bäcker während dreier Wochen rund um die Uhr auf dem Schloß Brot backen.²⁴¹

Eine Festung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie in Zeiten des Aufruhrs auch ausreichend bewacht wird. Bereits 1562 wurde in den Berner Ratsmanualen²⁴² ausdrücklich festgehalten, daß Stadt und Grafschaft in gefährlichen Zeiten Wachen auf eigene Kosten stellen sollten, «furnemlich aber werde man berürte wacht mit Lentzburgern versehen». Über die Schloßwache der Lenzburger zur Zeit des Bauernkrieges wird in einem separaten Abschnitt berichtet werden.²⁴³ 1659 beschloß der Berner Kriegsrat, Stadt und Schloß Lenzburg sollten bewacht werden, die Stadt durch die Bürgerschaft alternatim, das Schloß alle Nacht durch je zwölf Mann aus den umliegenden Dörfern, am Tag durch vier Mann. Zur Vermehrung der Sicherheit sollte auch der Landvogt seine Audienz im Städtchen – und nicht wie üblich im Schloß – abhalten.²⁴⁴ Während des ersten Villmergerkrieges wurden auf Begehren von Landvogt Tribolet und Oberstleutnant Mey durch den Lenzburger Rat insgesamt 13 Bürger zur Wacht ins Schloß abgeordnet. Diese Bürger wurden später beim Rat vorstellig: entweder solle ihnen von der Stadt ein ordentlicher Sold ausgerichtet werden oder die Schloßwacht solle durch alle Bürger wechselweise gehalten werden. Beide Lenzburger Schultheißen versprachen diesen Männern, daß, falls die Berner

239 StL II A 5, S. 187, 20. 2. 1634.

240 Ebenda.

241 Merz Beilage 39, S. *96, Auszüge aus den Landvogteirechnungen STA 1655/56 «mit gfahr vnd vngelegenheit, auch wider meinen willen».

242 Merz Beilage 36, *S. 59, Auszüge aus den Berner Ratsmanualen im STA Bern, No. 25, 15. 7. 1562.

243 S. später S. 84 ff. dieses Kap.

244 Merz Beilage 38, S. *64/*65, 11./21. 6. 1659, Auszüge aus den Kriegsratsmanualen im STA Bern, No. 15.

Obrigkeit nicht wie von alters her eine Besoldung ausrichte, die Stadt dafür aufkommen wolle.²⁴⁵ Keiner dieser Männer erhielt von Bern mehr als 11 Batzen – vermutlich wollte Bern sich nach den ungunstigen Erfahrungen des Bauernkrieges genau an den 1562²⁴⁶ festgelegten Rechtsstandpunkt halten, wonach die Stadt Lenzburg die Schloßwache auf eigene Kosten zu stellen hatte. So blieb der Stadt nichts anderes übrig, als jedem dieser Bürger drei Gulden Sold auszuzahlen.²⁴⁷

2. Rund um den Bauernkrieg von 1653²⁴⁸

Die Ursachen für den schweizerischen Bauernkrieg sind in den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu suchen. Während des Dreißigjährigen Krieges hatte die Eidgenossenschaft viele wohlhabende deutsche Flüchtlinge beherbergt. Es wurde auch viel Getreide und Wein ins kriegsversehrte Deutschland exportiert. Sowohl durch die hier lebenden Flüchtlinge als auch durch den Lebensmittelexport stiegen in der Eidgenossenschaft die Lebensmittelpreise beträchtlich. Auch für Grundstücke und Immobilien wurden Höchstpreise bezahlt. In demselben Maße jedoch, wie die Einnahmen des Landmannes stiegen, nahmen auch seine Lebensansprüche zu. Als sich nach Kriegsende die Lage wieder normalisierte, sanken alle Preise.²⁴⁹ Überdies hatte während des Krieges stets ein großer Mangel an groben Münzsorten bestanden. Verschiedene eidgenössische Regierungen – auch die Berner – hatten diesem Mangel abgeholfen, indem sie Münzen von geringerem Metallwert, jedoch mit dem gleich bleibenden Nennwert schlagen ließen. Nach erfolgtem Friedensschluß wurde der Kurswert dieser minderwertigen Münzen stark herabgesetzt. Alle diese Tatsachen zusammen bewirkten eine spürbare wirtschaftliche Schlechterstellung der Bauern.

Zu diesen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kamen gleichzeitig noch politische. Die Ideen der absoluten Gewalt und des Gottesgnadentums

245 StL II A 26, S. 126, 9. 11. 1665.

246 S. oben Anm. 242.

247 StL II E 206, Herbst 1665.

248 Vgl. dazu: Hans Nabholz, Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg 1653, in: Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 1902, S. 33–106; Joseph Rösli, Der Bauernkrieg von 1653, im besondern die Bestrafung der aufständischen Berner und Aargauer, Bern 1932 (aus bern./kath. Sicht); Richard Feller II, S. 590–659, Bern 1974, 2. Aufl. (aus bern./ref. Sicht); Hans Mühlestein, Der große Schweizerische Bauernkrieg 1653, Celerina 1942 (aus bäuerlicher Sicht).

249 Z. B. galt in der Grafschaft Lenzburg 1644 ein Mütt Kernen 10½ fl., 1648 lediglich 2,4 fl. STA, Rechnungen der Lenzburger Landvögte, zit. bei Nabholz S. 36 (fl = Florin).

hatten sich, von Frankreich ausgehend, nicht nur an den europäischen Fürstenhöfen, sondern auch im Gebiet der Eidgenossenschaft verbreitet. Während z. B. die zürcherische und die bernische Regierung im 16. Jahrhundert vor jeder wichtigen Entscheidung sich aus freien Stücken zunächst mit den Untertanen abgesprochen hatten, hörte dieses Vorgehen im 17. Jahrhundert mehr und mehr auf.²⁵⁰ Es lag auch im allgemeinen Zug der Zeit, daß man auf Gemeinde- und auf Staatsebene versuchte, die Verwaltung besser in den Griff zu bekommen. Nun war es aber für eine eidgenössische Obrigkeit nur möglich, eine bessere Übersicht zu erhalten, wenn es ihr gelang, die unzähligen, meistens aus dem Mittelalter stammenden Sonderrechte der einzelnen Untertanengebiete und -städte nach und nach zu beseitigen und ihr ganzes Herrschaftsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen und Gesetzen zu regieren.²⁵¹ Andererseits erwachte aber ungefähr zur selben Zeit auch in den Köpfen der Untertanen der Gedanke, daß etwas nicht in Ordnung sei: auch der Untertan sei ein Mensch, mit Einsicht und Verstand begabt, so gut wie der regierende Stadtbürger. Dieses wachsende Selbstbewußtsein der bäuerlichen Untertanen stand in keinem Verhältnis zur Einsicht in die tatsächliche Not, welche in engem Zusammenhang mit der durch den Dreißigjährigen Krieg geschaffenen gesamteuropäischen Wirtschaftslage stand. Nach Meinung der Bauern waren ihre Obrigkeiten einzig und allein für die Notlage verantwortlich; sie schrieben alle Schuld dem Verlust ihrer Sonderrechte und alten Gewahrsamen zu.²⁵²

Werfen wir nun einen Blick auf die Grafschaft Lenzburg. Im Jahre 1645 war es der Berner Obrigkeit gelungen, die «lieben Untertanen» der Grafschaft Lenzburg dahin zu bringen, auf ihre bisherigen verbrieften Rechte und Satzungen zugunsten der von Bern angestrebten Einheit der Verwaltung im ganzen Untertanengebiet zu verzichten. Sehr schnell begannen sie indessen, sich unter der neuen Ordnung unbehaglich zu fühlen. Weil sie sich in der neuen Rechtsordnung nicht so gut auskannten wie in ihren alten Bräuchen, glaubten sie, rein willkürlich regiert zu werden.²⁵³ Ihre Unzufriedenheit wurde noch dadurch vermehrt, daß Landvogt Samuel Jenner, welcher von 1646–1652 auf Schloß Lenzburg residierte und somit als erster nach dem neuen Recht regierte, keine integre Persönlichkeit war. Unter dem Schein besonderer Ergebenheit und Dienstbeflissenheit gegenüber seiner

250 Nabholz S. 37/38.

251 Ebenda, S. 36–42.

252 Ebenda, S. 42–44.

253 Ebenda, S. 42/43.

Obrigkeit schaute er in erster Linie auf seinen eigenen Geldsäckel, wie wir bereits oben ausgeführt haben.²⁵⁴

Schon im Herbst 1651 muß sich unter den Lenzburger Grafschaftsleuten eine Gärung bemerkbar gemacht haben. «Wegen der unruhigen Herbstzeit» kaufte Landvogt Jenner einen Brand Ziegel und 45 Fäßli Kalk, 50 Musqueten, 394 Pfund Salpeter, 394 Pfund Luntten; dazu ließ er sich durch die Berner Zeugherren noch 190 Pfund Munition zuschicken.²⁵⁵ Im folgenden Jahr wurde nicht allein das bereits erwähnte Gutachten²⁵⁶ über die Befestigung und Ausrüstung der Lenzburg durch die Berner Regierung in Auftrag gegeben, sondern es wurde auch festgelegt, daß «in kriegsgefahr vnd lärmens zyten» eine Garnison von 156 Mann nebst den notwendigen Offizieren bestellt werden sollte;²⁵⁷ im Falle eines Angriffs oder einer Belagerung wäre eine Garnison von 300 Mann zuzüglich Offiziere erforderlich. Ausdrücklich wird festgehalten, daß für diese Garnison Proviant für sechs Monate vorhanden sein müßte.²⁵⁸ Ferner enthält das Gutachten eine Aufstellung über die auf der Lenzburg bereits vorhandenen und die noch zu beschaffenden Kriegsmaterialien.²⁵⁹ In einer «Instruction eines Commandanten von Lentzburg»²⁶⁰ wird der Befehlshaber aufgefordert, «in betrachtung jetziger gefärlicher läufen sich ehist möglich in das ... schloß zu begeben ... sich in geheim umb etwan viertzig oder fünfzig der vertrautesten burgeren oder landleuten, fürnemlich von den vornemsten, sich zu erforschen, wie sie sich im fahl einer ruptur verhalten, und ob sie mit beständigem guten willen die gwehr zu beschirmung des algemeinen vatterlands ergryfen wurden.»²⁶¹

Zu Beginn des Jahres 1653 war unter den luzernischen Untertanen im Entlebuch und im Amte Willisau der offene Aufstand ausgebrochen. Von dort griff er auf das benachbarte bernische Emmental über. Am 11. März hatten sich die Bewohner etlicher Gemeinden der Grafschaft Lenzburg morgens früh ohne obrigkeitlichen Befehl bewaffnet an Bauernversammlungen nach Zofingen und Aarburg begeben. Spät abends desselben Tags wurde Schultheiß Strauß ins Schloß hinauf beordert.²⁶² Im Auftrag der

254 Vgl. dazu I. Kap., A. Der Rechtsstreit zwischen Bern und Lenzburg 1647–1650/53, bes. S. 25 f.

255 STA 830, Landvogteirechnungen 1561.

256 Vgl. dazu früher S. 80, Anm. 229 dieses Kap.

257 Merz Beilage 26, S. *32 unten.

258 Ebenda, S. *33.

259 Ebenda, S. *34/*35.

260 Merz Beilage 27, S. *35/*36.

261 Ebenda, S. *36.

262 StL II A 25, S. 182/83, 12. 3. 1653.

Berner Tagsatzungsabgeordneten eröffneten ihm Landvogt Tribolet und Festungskommandant Oberstleutnant Mey von Rüd, daß die Stadt Lenzburg außer den sich bereits auf der Lenzburg befindenden Burgern noch 20 weitere Wehrpflichtige zu stellen habe. Diese sollten im Städtchen auf Pikett stehen, damit sie sofort heraufgerufen werden könnten. Dagegen sei Lenzburg nicht verpflichtet, Auszügler gegen die aufständischen Bauern der Regierung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr solle alle wehrfähige Mannschaft in der Stadt bleiben, um diese im Notfall zu schützen. Gleichzeitig begehren die beiden Herren, von der Stadt 50 Klafter Holz gegen Bezahlung der Arbeits- und Fuhrlohne zu kaufen und zwar, weil die Bauern dem Landvogt kein Holz mehr lieferten. Der Stadtrat beschloß, man könne der Obrigkeit diese Begehren nicht wohl abschlagen, noch viel weniger dürfe die Stadt sich das Schloß zum Feinde machen. Deshalb seien sowohl die gewünschten 20 Bürger zur Schloßwache zu stellen als auch wenigstens 30 Klafter Holz zu liefern. Diesen Bescheid brachten beide Lenzburger Schult-heißen gemeinsam aufs Schloß.²⁶³

Doch der soeben beendigte Jurisdiktionsstreit mit Bern²⁶⁴ hatte bei vielen Lenzburgern einen tiefen Groll gegen die Obrigkeit zur Folge. In den Lenzburger Ratsmanual-Einträgen der folgenden Wochen läßt sich ein allmählicher Stimmungsumschwung zuungunsten der Berner Obrigkeit erkennen. Am 15. April hatte der Landvogt eine ganze Ratsdelegation aufs Schloß beordert und sie über die unruhige Lage und die Notwendigkeit, die Feste Lenzburg wohl zu verwahren, informiert. Trotzdem gerieten jene Burger, welche die Meinung vertraten, die Stadt dürfe nichts gegen Landvogt und Festungskommandant unternehmen, allmählich ins Hintertreffen. Der Mehrheitsbeschluß, der am selben Tag gefaßt wurde, lautete dahin, man werde in der Stadt nur wachen, falls diejenigen Burger, welche auf dem Schloß Wache hielten, ihre Wacht in der Stadt unten ebenfalls entweder selber oder durch Stellung eines Ersatzmannes versehen würden.²⁶⁵ Der Stadtschreiber dürfte das sich über der Stadt zusammenziehende Unheil bereits geahnt haben, wie aus einem Zusatz im Ratsprotokoll ersichtlich ist.²⁶⁶ Zwei Tage später erklären die Burger, welche auf dem Schloß wachen, sie wollten den Dienst nur noch weiter versehen, falls ihnen aus der Stadt-

263 Ebenda.

264 S. früher I. Kap. passim.

265 StL II A 25, S. 186/87, 15. 4. 1653.

266 Ebenda, Schlußsatz: «Gott der Allmechtige wolle durch syn Gnad und heilige Geist etlicher unwüssender Leuthe Hertzzen flecttiren zu gebührendem Gehorsam und Friedhaltung verwandeln.»

kasse ein Zusatzsold gewährt würde, wie ihn die Brugger von ihrer Stadt ebenfalls bekämen. Der Rat lehnt brüsk ab: «Wyl sie frywillig gedinget, sollen sie ihr Versprechen halten und wann sie bessern Sold haben wollen, mögen sie im Schloss anhalten.»²⁶⁷

Im Mai griff der Aufruhr auf die Bauern der Grafschaft Lenzburg über. Die Stadt Aarau hatte sich geweigert, bewaffneten Bauernhaufen freien Durchzug zu gewähren, sondern im Gegenteil die notwendigen Vorkehrungen zur Verteidigung getroffen.²⁶⁸ Deshalb belagerten Bauern aus der Grafschaft Lenzburg, unterstützt von bewaffneten Haufen aus dem Solothurnischen und von Aarburg, die Stadt Aarau. Gleichzeitig besetzte ein anderer Teil der Aufständischen den Reußübergang bei Windisch. Am 15. Mai verbreiteten vier Bürger in Lenzburg das Gerücht, der Uli Bächli aus Staufen sei in der Eile zu Pferd von Aarau gekommen und habe berichtet, die Aarauer hätten sich den Bauern ergeben und ihnen den Durchzug gestattet. Die Bauern zögen, von schweren Geschützen begleitet, Brugg zu. Einige Aarauer würden mit ihnen ziehen.²⁶⁹

Nun wurde die Lage auch für Lenzburg kritisch. Der Festungskommandant Mey verlangte, daß die zur Schloßwache aufgebotenen Bürger nicht nur das Schloß nicht mehr verlassen dürften, bis sich die Gefahr verringert habe, sondern nach Kriegsrecht auch einen Eid abzulegen hätten, dies auf Grund des Vertrages von Pauli Bekehrung anno 1507.^{270, 271} Die Bürger auf dem Schloß weigerten sich, einen Eid ohne ausdrückliche Zustimmung des Lenzburger Schultheißen abzulegen. Die daraufhin einberufene Versammlung der Räte und Bürger kam zu keinem eindeutigen Entscheid. Einerseits wurde wegen der sich auf dem Schloß befindenden Bürger durch das Mehr erkannt, «heigen sie dinget, so werden sie müssen halten, wie das Bruch ist, sy mögen den Eyd tun oder nit, wollens weder heissen noch wehren». Gleichzeitig wurde aber auch beschlossen, den Bauern Zuzug zu schicken. Zehn Freiwillige meldeten sich, mit den Aufständischen zu marschieren.²⁷² Bereits am nächsten Morgen traf in Lenzburg aus dem Bauernlager bei

267 StL II A 25, S. 187, 17. 4. 1653.

268 Vgl. dazu ausführlich Nabholz S. 65 ff.

269 StL II A 25, S. 193, 15. 5. 1653.

270 Ebenda.

271 RQ I/4, Nr. 41, 25. 1. 1507: «Vnd ob sich in kriegslöuffen/oder zů anderen vnseren als der landsherren anligenden nöten vnd geschäften begeben, das vnser vögt zů Lenzburg, gegenwurtig vnd kunftig, der vnseren von Lenzburg in der statt vnd/vsserhalb hilf vnd zůstands zů vnserm schloß daselbs oder sust notturftig vnd darumb zů zyten etlich vß inen wurden beruffen vnd cruordern, alldann so sollen im die selben/gehorsam sin vnd och sinem bescheyd vnd ansehen statt tün».

272 StL II A 25, S. 193, 15. 5. 1653.

Mägenwil Bericht ein, man brauche noch zwei Mann, die «das Volk zu regieren wüssten». Die versammelte Gemeinde beschloß, «diewyl die Sach anfangen und der Kübel schon umbkeert», wolle man zwei zu Offizieren geeignete Männer, den Leutnant Seyler und Hans Caspar Rohr, abschicken.²⁷³ Die «mindere Stimm», vornehmlich Schultheiß Strauß, wies zwar darauf hin, daß das eine «hochbedenkliche Sache» sei, drang jedoch nicht durch.²⁷⁴

General Werdmüller aus Zürich mit Truppenzuzug aus der Ostschweiz eilte der bedrängten Berner Regierung zu Hilfe. Am 31. Mai überschritt er bei Mellingen die Reuß und am 3. Juni kam es bei Wohlenschwil zu einem Gefecht, das für den Ausgang des Krieges entscheidend wurde: durch die Niederlage der Bauern sank der ganze Aufstand plötzlich in sich zusammen.²⁷⁵ Daraufhin zog Werdmüller mit seinem Hauptkontingent nach Suhr, um dem Berner Heer auf alle Fälle näher zu sein; er ließ aber 700 thurgauische Soldaten als Besatzung in Lenzburg zurück; später verteilte er sie auf verschiedene Gemeinden. Am 15. Juni sandte der Lenzburger Rat Abgeordnete an den General, welche für die ganze Stadt und die Gefangenen um Gnade bitten sollten. Sie baten gleichzeitig auch um Entfernung der noch in Lenzburg einquartierten 16 thurgauischen Soldaten.²⁷⁶ Auf Befehl der Berner Obrigkeit nahm der Landvogt diejenigen, welche mit den Bauern gezogen waren, auf das Schloß in Gefangenschaft, nachdem er ihnen zuvor die Waffen abgenommen hatte. Vier Vertreter der Stadt, darunter Schultheiß Strauß und der Stadtschreiber, leisteten Abbitte, damit der Stadt nicht ihre Freiheiten entzogen würden.²⁷⁷

Hans Ludwig Müller wurde des Schultheißenamtes und des Regiments entsetzt, weil er sich «nit der Gebühr nach und seines Ampts gemäss in dem bürischen Ufrur und Rebellions-Wesen» verhalten.²⁷⁸ Am 21. Oktober erschien eine Abordnung des Berner Rates, um die der Stadt auferlegte Buße von 200 Dublonen einzuziehen.²⁷⁹ Wer sich von den Burgern den Aufständischen angeschlossen hatte, wurde überdies zur Bezahlung einer Privatbuße verknurrt. Weil aber «die Vermöglichkeit dismalen nit vorhanden», wurden auch die Privatbußen vorderhand aus dem Stadtseckel bezahlt, wobei die

273 StL II A 25, S. 195, 22. 5. 1653.

274 Ebenda.

275 Vgl. dazu ausführlich Nabholz S. 78 ff.

276 StL II A 25, S. 197, 15. 6. 1653.

277 StL II A 25, S. 197, 26. 6. 1653.

278 StL II A 25, S. 200, 18. 8. 1653.

279 StL II A 25, S. 211, 21. 10. 1653.

Gestraften die ausgelegten Summen nebst Zinsen baldmöglichst der Stadt zurückerstatten sollten.²⁸⁰

Betrachten wir die Liste der Einzelbußen der Aufständischen aus dem ehemaligen Berner Aargau²⁸¹, so fallen die Lenzburger in mehr als einer Hinsicht aus dem allgemeinen Rahmen. Zunächst ist die Zahl der Lenzburger Privatbußenträger relativ groß: von den total 166 bestraften Aargauern stammen 16 aus Lenzburg.^{282, 283} Im weitern hat sich Lenzburg in allen möglichen Schwierigkeiten mit der Berner Obrigkeit gewöhnlich zuerst an die drei andern Munizipalstädte im Aargau gewandt und mit diesen ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Bauernkrieg dagegen handelte es im Alleingang: kein einziger Bürger aus Aarau, Brugg oder Zofingen figuriert auf der Bußenliste. Ferner spielen von den wenigen Teilnehmern am Bauernkrieg aus den Nachbargemeinden relativ viele eine ziemlich bedeutende Rolle innerhalb des Aufruhrs in der Grafschaft Lenzburg,²⁸⁴ dagegen finden sich in Lenzburg Agitatoren im gewöhnlichen Sinn des Wortes nicht. Die Lenzburger sind eher Mitläufer und Sympathisanten. Endlich hat Joseph Rösli auf Grund eines Vergleichs von Vergehen, Bußenleistungen und Vermögensverhältnissen nachgewiesen, daß die große Masse der gegen 1000 verurteilten Berner und Aargauer zur Klasse der Gutsbesitzer, der ländlichen Oberschicht, gehörte.²⁸⁵ Obschon nun aber die Bußen der Lenzburger im allgemeinen niedrig angesetzt waren,²⁸⁶ mußten sie wegen

280 StL II A 25, S. 211, 21. 10. 1653.

281 Rösli, Kap. 11 Einzelstrafen, Aargau, S. 94–123.

282 Rösli S. 109–123 passim, zum Vergleich z. B. Schinznach 7, Seon 2, Brittnau 3, Gontenschwil 3, Suhr 4, Schafisheim 2, Staufen 2, Niederlenz 2, Reinach 1, Othmarsingen 1, Veltheim 4, Kulm 12, Thalheim 7, Schöffland 7, Rapperswil 6, Ammerswil 1, usw.

283 Laut Lenzburger Ratsprotokoll werden insgesamt 24 Bürger aufgeführt, welche die Treue zu Bern gewahrt haben, nämlich: Schultheiß Strauß, Schultheiß Buwmann, alt und neu Stadtschreiber, Großweibel Hüsler und 19 gewöhnliche Bürger, StL II A 25, S. 211.

284 Rösli S. 109–123 passim, z. B. Schinznach total sieben Bestrafte; darunter Amsler Uli, Untervogt, gab Befehl, die Fähre bei Stilli zu besetzen; Hilpold Uli, «ein Führer und Hauptmann des Oberamtes Schenkenberg»; Simon Simon, «ein bekannter Verführer des Volkes». Oder Staufen total zwei Bestrafte, darunter Uli Friedrich, der mit 300 Kronen gebüßt wurde, was darauf schließen läßt, daß er mehr als ein Mitläufer war. Oder Niederlenz zwei Bestrafte, nämlich Hans Kull, Vogt, wurde mit andern zusammen von den Bauernführern zu einer Propagandafahrt in den Thurgau abgeordnet, aber von den Zürchern gefangen genommen; Widmer Samuel, der Müller, war im Kriegsrat.

285 Rösli S. 94.

286 9 Bußen à 7–12 Kronen, 1 à 24 Kr., 1 à 30 Kr., 1 à 60 Kr., 2 à 120 Kr., wovon eine verbunden mit einjähriger Verbannung, 1 à 300 Kr.

deren Zahlungsunfähigkeit zunächst von der Stadt vorgestreckt werden.²⁸⁷ Es dürfte sich hier also nicht um Personen aus der städtischen Oberschicht gehandelt haben. Und als Letztes: unter den bestraften Aargauer Bauern bekleideten auffallend viele öffentliche Ämter,²⁸⁸ welche von der Obrigkeit nur angesehenen Untertanen übertragen wurden: Vögte und Untervögte, Statthalter und Seckelmeister. Die beiden Lenzburger, welche die höchsten Strafen zugeteilt bekamen,²⁸⁹ waren beide einmal Inhaber des höchsten städtischen Amtes gewesen, das aber nicht von der Berner Regierung, sondern durch den Lenzburger Rat vergeben wurde, des Schultheißenamts. Der bereits erwähnte, zur Zeit des Bauernaufstandes regierende Hans Ludwig Müller wurde seines Amtes entsetzt, weil er sich nicht nach Gebühr verhielt,²⁹⁰ d. h. er war zumindest nicht stark genug gewesen zu verhindern, daß «der Kübel umbkeert» wurde. Der am höchsten Gebüßte war alt Schultheiß Frey, welcher von seinem Exilort Bern aus zwei Briefe²⁹¹ an seinen Lenzburger Freund, den Bärenwirt, geschrieben hatte, die der Obrigkeit in die Hände gefallen waren und nach Ansicht der Berner Regierung in Lenzburg aufrührerisch gewirkt hatten.

287 S. früher S. 87 Anm. 280.

288 Total 22 Gebüßte.

289 Schultheiß Hans Ludwig Müller 240 Kr.; alt Schultheiß Samuel Frey wurde nach 14wöchiger Gefangenschaft in der Berner Insel zu 300 Kr. Buße und Abtragung der Kosten verurteilt, auf Gnad hin ehr- und wehrlos erklärt und in sein Haus verbannt (d. h. er mußte schwören, sein Haus lediglich zum Kirchenbesuch zu verlassen), s. I. Kap., S. 34 und Rösli S. 112/113.

290 S. früher Anm. 278.

291 Dat. vom 12. und 13. 5. 1653, also unmittelbar vor dem Stimmungsumschwung im Lenzburger Rat zugunsten der Bauern, vgl. früher S. 85 dieses Kap. und Rösli S. 112/113.